

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (EVHN)			
Ggf. Standort	Nürnberg			
Studiengang	Heilpädagogik			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>		pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	33	Pro Semester <input type="checkbox"/>		pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>		pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studieneintritte: 10/2017 – heute; Studienabschlüsse Kohorten aus den WS 2017/2018 und WS 2018/2019			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständige/r Referent/in	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	09.03.2023

Hochschule	Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (EVHN)		
Studiengang	Soziale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	120	Pro Semester <input type="checkbox"/>	pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	100	Pro Semester <input type="checkbox"/>	pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	69	Pro Semester <input type="checkbox"/>	pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	10/2016 – heute		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Hochschule	Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (EVHN)		
Studiengang	Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 (Vollzeit), 14 (Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	10/2022 – heute		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Hochschule	Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (EVHN)		
Studiengang	Pädagogik der Kindheit		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 (nicht-dual), 8 (dual)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	33	Pro Semester <input type="checkbox"/>	pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	10/2022 – heute		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	7
Kurzprofil der Studiengänge	11
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums	14
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	22
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)s	22
1.2 Studiengangsprofil (§ 4 MRVO).....	23
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	23
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	24
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	25
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	26
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....	27
1.8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.....	27
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	29
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	29
2.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	29
2.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	37
2.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	37
2.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	43
2.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	48
2.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	52
2.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	59
2.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	62
2.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	69
2.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	71
2.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	77
2.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	79
II Begutachtungsverfahren	81
1 Allgemeine Hinweise.....	81
2 Rechtliche Grundlagen	81
3 Gutachtergremium	81
2. Datenblatt	82
2.1. Daten zu den Studiengängen.....	82
2.1.1. Heilpädagogik (B.A.).....	82
2.1.2. Soziale Arbeit (B.A.).....	84
2.1.1. Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.).....	86
2.1.1. Pädagogik der Kindheit (B.A.)	87
4 Daten zur Akkreditierung	88
4.1 Heilpädagogik (B.A.).....	88
4.2 Soziale Arbeit (B.A.).....	88

4.3	Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.).....	88
4.4	Pädagogik der Kindheit (B.A.)	88
III	Glossar	89



Ergebnisse auf einen Blick

Heilpädagogik (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Soziale Arbeit (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Pädagogik der Kindheit (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Kurzprofil der Studiengänge

Übergreifende Aspekte

Die Evangelische Hochschule Nürnberg (im Folgenden mit EVHN abgekürzt) bietet Studiengänge in den Bereichen Sozialwissenschaften, Sozial- und Gesundheitswirtschaft, Gesundheit und Pflege sowie Pädagogik und Theologie an. Sie orientiert sich an einem Bildungsbegriff, für den das christliche Menschenbild zentrale Grundlage ist. Neben der wissenschaftlichen Fundierung von Lehre, Forschung, Fort- und Weiterbildung werden deshalb zusätzliche Themen spiritueller, persönlichkeitsbildender und allgemeinbildender Art angeboten. Studierende werden ergänzend zur beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation zu einer kritischen Reflexion der eigenen Person in Beruf und Gesellschaft und zur Übernahme von Verantwortung angeregt. Die Hochschule hat mit rund 1330 Studierenden eine überschaubare Größe; kleine Lerngruppen ermöglichen ein persönliches Miteinander von Lehrenden und Studierenden. Als staatlich anerkannte Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kooperiert die EVHN mit zahlreichen Einrichtungen aus der Praxis und anderen Hochschulen im In- und Ausland. Das Studium ist unabhängig von der Konfession und Weltanschauung für jeden mit Zulassungsberechtigung möglich.

Heilpädagogik (B.A.)

Die EVHN hat zum Wintersemester 2011/2012 als erste Hochschule in Bayern den Bachelorstudiengang Heilpädagogik dual eingeführt und diesen seit dem Wintersemester 2017/2018 durch den grundständigen Bachelorstudiengang Heilpädagogik ersetzt. Der Bachelorstudiengang Heilpädagogik an der EVHN wurde unter Berücksichtigung des Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik (FQR HP), verabschiedet vom Fachbereichstag Heilpädagogik (2014/2015), geplant und konzipiert. In seinem Profil beinhaltet der Studiengang sowohl subjektorientierte Befähigungsstrategien auf der Ebene der interventionsbezogenen professionellen Kompetenzen als auch die in der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde gelegte Orientierung auf Inklusion. Dabei nehmen neben den fachspezifischen Kompetenzen im Besonderen auch persönlichkeitsbildende Aspekte im Verlauf des Studiums einen wichtigen Raum ein. Durch den hohen Stellenwert von Reflexions- und Diskurskompetenzen sowie der Grundorientierung des Studiums an einer Heilpädagogik als wertgeleiteten Wissenschaft trägt die inhaltliche Ausrichtung des Studienganges sowohl zur Vertiefung und Weiterentwicklung des Leitbildes der Hochschule als auch der Heilpädagogik als Profession bei.

Der Studiengang Heilpädagogik setzt sich zum Ziel, seine Studierenden zu hochqualifizierten Fachkräften der Heilpädagogik auszubilden, die ihre erworbenen Kompetenzen wissenschaftlich fundiert anwenden können und somit die heilpädagogische Praxis durch ihr Knowhow bereichern sowie vorhandene Versorgungslücken nicht nur entdecken, sondern auch füllen können. Ferner erwerben die Studierenden Kompetenzen und Fachwissen, um gesellschaftsdynamische Entwicklungen erfassen und positiv mitgestalten sowie negativen Entwicklungen entgegen wirken zu können. Dazu gehört auch die Schulung von Kompetenzen zur Weiterentwicklung der heilpädagogischen Forschung und der Befähigung zu Leitungsaufgaben.

Hauptzielgruppe für den Studiengang Heilpädagogik sind junge Menschen mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife (im Sozialwesen), die eine professionelle Tätigkeit im Bereich der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung oder Exklusionsrisiken anstreben sowie berufspolitisch zur Weiterentwicklung der Inklusion in unserer Gesellschaft und/oder sozialwissenschaftlich zum Ausbau der heilpädagogischen Forschung beitragen wollen. Dabei werden auch Berufserfahrene und Fachkräfte angesprochen, die in sozialen Arbeitsbereichen bereits beruflich qualifiziert sind und ihre bisherigen Praxiserfahrungen auf akademischem Niveau weiterentwickeln wollen. Die konkreten Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung sowie Studien- und Prüfungsordnung beschrieben.

Soziale Arbeit (B.A.)

Der Studiengang regt zu (gesellschafts-)kritischer Reflexion des professionellen Handelns auf der Basis christlicher Werte an. Theorie- und Praxisanteile werden durch die Form des Projektstudiums sinnvoll miteinander verknüpft. Zum Selbstverständnis des Studiengangs gehört auch ein vertieftes Studienangebot zu ethischen, philosophischen und theologischen Themen. Studienbegleitung und Beratung genießen einen hohen Stellenwert.

Nach dem Absolvieren des Programmes sollten die Absolventinnen/Absolventen beispielsweise in Familien-, Erziehungs- und Lebenshilfen wirken könnten oder auch in der Elementarpädagogik, der Jugend- und Jugendsozialarbeit, der Erwachsenenbildung, der sozialen Gerontologie, der Resozialisierung, der Rehabilitation, der sozialen Planung und grundsätzlich in fachnahen Aus- und Fortbildungsstätten entsprechend ihres Abschlussgrades. Dabei ist als Zielgruppe für das Programm an Personen gedacht, die insbesondere ihr Interesse auf den sozialen Sektor unserer Gesellschaft richten und dort wirken wollen.

Im Studium erwerben und erschließen sich Studierende Grundlagenwissen aus Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, Methodenkompetenz, um unterstützend handeln zu können, Beratungskompetenz, um eine helfende Beziehung aufbauen zu können, analytische Kompetenz, um den Zusammenhang sozialer Situationen zu erfassen, strategische Kompetenz, um politisch handeln zu können, Rechtskenntnisse, um Auftrag und Rahmen des Handelns zu erkennen, berufsethische Kompetenz, um die Werte des eigenen Handelns reflektieren zu können, personale und kommunikative Kompetenz, um offen auf Menschen zuzugehen.

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Mit dem Studiengang, der aus den bisherigen zwei Studiengängen „Gesundheits- und Pflegemanagement“ und „Sozialwirtschaft“ hervorging, wird auf betriebswirtschaftliche, administrative und Leitungsaufgaben in Einrichtungen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft vorbereitet.

Der Studiengang versteht sich als managementorientierter, betriebswirtschaftlicher Studiengang, mit Ausrichtung auf die Branchen Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Es finden sich die üblichen Themengebiete eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs mit einer speziellen Ausrichtung auf Dienstleistungen wieder.

Durch die besondere Gewichtung von Politik / Sozialpolitik, Sozialrecht und Fachwissen aus Sozialer Arbeit, Pflege und Gesundheit wird ein Verständnis von Sozial- und Gesundheitswirtschaft vermittelt. Die Praktika und Projekte sind auf die Sozial- und Gesundheitswirtschaft gerichtet. Es sollen weiterhin ethische Reflexionsfähigkeit, persönliche Schlüsselqualifikationen, nachhaltiges Denken sowie internationale Perspektiven gefördert werden. Der Studiengang hat als Arbeitsfelder im Hinblick auf die Managementfunktionen beispielsweise im Blick das Personalwesen, die Personalentwicklung, das Personalmarketing, das Controlling, die Finanzierung/Entgelte, das Marketing, das Qualitätsmanagement, das Dienstleistungsmanagement, das Digitalisierungsmanagement und das Projektmanagement.

Als Arbeitgeber hat der Studiengang die gesamte Bandbreite der Sozial- und Gesundheitswirtschaft im Blick; - freigemeinnützige und freigewerbliche Sozialunternehmen in allen Bereichen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft - öffentliche Verwaltung, insbesondere Sozialverwaltung - Beratungs-, Serviceunternehmen für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft - selbstständige Tätigkeit, Existenzgründung. Mit dem Studium ist der Erwerb der Heimleitungsqualifikation verbunden. Der Erwerb der Ausbildereignungsprüfung ist vorgesehen. Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter wird nicht angestrebt.

Pädagogik der Kindheit (B.A.)

Als einer der ersten kindheitspädagogischen Studiengänge in Bayern bestehen Vorläuferstudiengänge zur Pädagogik der Kindheit (grundständig und dual) seit 2008. Zum Wintersemester 2008/09 startete ein rein berufsbegleitender Bachelorstudiengang (Erziehung und Bildung in der Kindheit). Er wurde ab 2012/13 überführt in den Bachelorstudiengang Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter (dual). Zum Wintersemester 2022/23 wurde der Bachelorstudiengang weiterentwickelt zum Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ (grundständig und dual).

Die Weiterentwicklung des bisher rein dualen Studienangebots umfasst nun zwei Formen des Studiums. So können neben dem regulären Studium in Vollzeit weiterhin das duale Studium mit den bewährten Kooperationen mit den drei Fachakademien für Sozialpädagogik fortgeführt werden und Studierende, die sich für Ausbildung und Studium entscheiden, beide Qualifikationen mit den jeweiligen staatlichen Anerkennungen (staatlich anerkannte/r Erzieherin/ Erzieher, staatliche Anerkennung Kindheitspädagogik) erwerben. Der Studiengang richtet sich in der grundständigen Form an Menschen mit einer Hochschulzugangsberechtigung und in der dualen Form an Personen, die die Ausbildung zum / zur Erzieherin / Erzieher mit dem Studium verknüpfen, und sich ein kindheitspädagogisches Handlungsfeld erschließen möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums

Heilpädagogik (B.A.)

Der Studiengang wird vom Gremium der Gutachtenden zusammenfassend als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Das Gremium der Gutachten möchte mit einer Empfehlung die Lehrenden des Programmes sowie alle am Prozess beteiligten Personen darin bekräftigen, dass Initiativen, die von einigen Vertreterinnen/Vertreter der EVHN schon getätigt wurden und darüber hinaus geplant sind, der staatlichen Anerkennung zur Heilpädagogin/zum Heilpädagogen weiterhin verfolgt werden; das Gremium der Gutachtenden sieht die fachlichen Anforderungen dbzgl. erfüllt. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die EVHN unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Informationen, die bei Anlaufstellen, wie dem International Office, oder direkt bei den Lehrenden eingeholt werden können. Erfahrungswerte können direkt genutzt werden, wenn der Wunsch nach studentischer Mobilität geäußert wird. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nicht-hochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Die Hochschule verfügt über einige Kontakte ins Ausland, die vor allem in anderen Programmen regelmäßig genutzt werden. Das Gremium der Gutachtenden sähe in diesem Bereich aber noch Optimierungsbedarf (aus den Gesprächen ging hervor, dass vergleichsweise wenig studentische Mobilität wahrgenommen wird) und empfiehlt, dass die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität noch attraktiver gestaltet werden könnten, womit die Motivation der Studierenden studentische Mobilität wahrzunehmen ggf. erhöht werden könnte.

Die Lehre wird weit überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität/Qualifikation der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten

zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Jedoch wird vom Gremium der Gutachtenden empfohlen, dass beim künftigen Umzug der EVHN der Ressourcenbedarf der EVHN für jedes Programm ausreichend berücksichtigt wird.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Dabei empfiehlt das Gremium der Gutachtenden, dass bzgl. des Studium Generale die Informationen noch umfänglicher gemacht werden könnten. Die Überschneidungsfreiheit der Lehreinheiten und Prüfungen ist gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt. Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, dass den Studierenden noch deutlicher kommuniziert werden könnte, dass auch von deren Seite Evaluationen angestoßen werden könnten.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und die Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele von der Hochschule getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium der Gutachtenden den mehrfach und von allen Seiten gelobten familiären Umgang an der EVHN zwischen Lehrenden und Studierenden, wodurch Herausforderungen häufig unbürokratisch und zielgerichtet gelöst werden können.

Zusammenfassend ist der Studiengang als sehr gut zu bewerten.

Soziale Arbeit (B.A.)

Der Studiengang wird vom Gremium der Gutachtenden zusammenfassend als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, dass vor dem Hintergrund der Transparenz die Schwerpunktwahl nach außen klarer werden sollte; zwar wird dies den Studierenden ausführlich erläutert, aber beispielsweise im Falle von Wechseln (studentische Mobilität) oder studentischen Tätigkeiten sollte dies für Dritte klarer werden. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die EVHN unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Informationen, die bei Anlaufstellen, wie dem International Office, oder direkt bei den Lehrenden eingeholt werden können. Erfahrungswerte können direkt genutzt werden, wenn der Wunsch nach studentischer Mobilität geäußert wird. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nicht-hochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Die Hochschule verfügt über einige Kontakte ins Ausland, die vor allem in anderen Programmen regelmäßig genutzt werden. Das Gremium der Gutachtenden sähe in diesem Bereich aber noch Optimierungsbedarf (aus den Gesprächen ging hervor, dass vergleichsweise wenig studentische Mobilität wahrgenommen wird) und empfiehlt, dass die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität noch attraktiver gestaltet werden könnten, womit die Motivation der Studierenden studentische Mobilität wahrzunehmen ggf. erhöht werden könnte.

Die Lehre wird weit überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität/Qualifikation der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung,

die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Jedoch wird vom Gremium der Gutachtenden empfohlen, dass beim künftigen Umzug der EVHN der Ressourcenbedarf der EVHN für jedes Programm ausreichend berücksichtigt wird.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Dabei empfiehlt das Gremium der Gutachtenden, dass bzgl. des Studium Generale die Informationen noch umfänglicher gemacht werden könnten. Die Überschneidungsfreiheit der Lehreinheiten und Prüfungen ist gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, dass – wo organisatorisch möglich – Übungseinheiten am Wochenende auf ein Minimum reduziert werden sollten. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt. Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, dass den Studierenden noch deutlicher kommuniziert werden könnte, dass auch von deren Seite Evaluationen angestoßen werden könnten.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und die Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele von der Hochschule getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium der Gutachtenden den mehrfach und von allen Seiten gelobten familiären Umgang an der EVHN zwischen Lehrenden und Studierenden, wodurch Herausforderungen häufig unbürokratisch und zielgerichtet gelöst werden können.

Zusammenfassend ist der Studiengang als sehr gut zu bewerten.

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Der Studiengang wird vom Gremium der Gutachtenden zusammenfassend als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Vor dem Hintergrund der Transparenz sollte in den Modulbeschreibungen noch sichtbarer werden für Dritte, was in den Rechtsmodulen detailliert gelehrt – Lehrinhalte detaillierter und Kompetenzbereich ggf. weniger umfangreich – wird. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die EVHN unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Informationen, die bei Anlaufstellen, wie dem International Office, oder direkt bei den Lehrenden eingeholt werden können. Erfahrungswerte können direkt genutzt werden, wenn der Wunsch nach studentischer Mobilität geäußert wird. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nicht-hochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Die Hochschule verfügt über einige Kontakte ins Ausland, die vor allem in anderen Programmen regelmäßig genutzt werden. Das Gremium der Gutachtenden sähe in diesem Bereich aber noch Optimierungsbedarf (aus den Gesprächen ging hervor, dass vergleichsweise wenig studentische Mobilität wahrgenommen wird) und empfiehlt, dass die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität noch attraktiver gestaltet werden könnten, womit die Motivation der Studierenden studentische Mobilität wahrzunehmen ggf. erhöht werden könnte.

Die Lehre wird weit überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität/Qualifikation der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Jedoch wird vom Gremium der Gutachtenden empfohlen,

dass beim künftigen Umzug der EVHN der Ressourcenbedarf der EVHN für jedes Programm ausreichend berücksichtigt wird.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. -Das Dokument „Hinweis zum Praktikum“ sollte verlinkt werden – beispielsweise im Modulbuchhandbuch oder in der Praktikumsordnung (ggf. Analog zur Pädagogik der Kindheit). Zudem empfiehlt das Gremium der Gutachtenden, dass bzgl. des Studium Generale die Informationen noch umfänglicher gemacht werden könnten. Die Überschneidungsfreiheit der Lehreinheiten und Prüfungen ist gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Der Workload – insbesondere in den kommenden Semestern – sollte weiterhin unter Beobachtung bleiben und bei Bedarf nachgeschärft werden. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt. Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, dass den Studierenden noch deutlicher kommuniziert werden könnte, dass auch von deren Seite Evaluationen angestoßen werden könnten.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und die Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele von der Hochschule getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium die erfolgreiche Implementierung des Programmes am Bildungsmarkt sowie der mehrfach und von allen Seiten gelobten familiären Umgang an der EVHN zwischen Lehrenden und Studierenden, wodurch Herausforderungen häufig unbürokratisch und zielgerichtet gelöst werden können.

Zusammenfassend ist der Studiengang als sehr gut zu bewerten.

Pädagogik der Kindheit (B.A.)

Der Studiengang wird vom Gremium der Gutachtenden zusammenfassend als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Rechtsgrundlagen für Tätigkeiten in anderen Handlungsfeldern sollte überprüft werden und es ggfs. im Umfang einen Aufwuchs geben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die EVHN unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Informationen, die bei Anlaufstellen, wie dem International Office, oder direkt bei den Lehrenden eingeholt werden können. Erfahrungswerte können direkt genutzt werden, wenn der Wunsch nach studentischer Mobilität geäußert wird. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nicht-hochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Die Hochschule verfügt über einige Kontakte ins Ausland, die vor allem in anderen Programmen regelmäßig genutzt werden. Das Gremium der Gutachtenden sähe in diesem Bereich aber noch Optimierungsbedarf (aus den Gesprächen ging hervor, dass vergleichsweise wenig studentische Mobilität wahrgenommen wird) und empfiehlt, dass die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität noch attraktiver gestaltet werden könnten, womit die Motivation der Studierenden studentische Mobilität wahrzunehmen ggf. erhöht werden könnte.

Die Lehre wird weit überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität/Qualifikation der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt über eine ausreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals – dabei werden aktuelle Engpässe sehr gut provisorisch gelöst; im künftigen Umzug wäre es wünschenswert, wenn diese noch umfangreicher berücksichtigt werden –, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und

Lernmittel. Jedoch wird vom Gremium der Gutachtenden empfohlen, dass beim künftigen Umzug der EVHN der Ressourcenbedarf der EVHN für jedes Programm ausreichend berücksichtigt wird.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Dabei empfiehlt das Gremium der Gutachtenden, dass bzgl. des Studium Generale die Informationen noch umfänglicher gemacht werden könnten. Die Überschneidungsfreiheit der Lehreinheiten und Prüfungen ist gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Der Workload – insbesondere in den kommenden Semestern – sollte weiterhin unter Beobachtung bleiben und bei Bedarf nachgeschärft werden. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungs-dichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt. Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, dass den Studierenden noch deutlicher kommuniziert werden könnte, dass auch von deren Seite Evaluationen angestoßen werden könnten.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und die Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele von der Hochschule getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium die erfolgreiche Etablierung des Programmes am Bildungsmarkt sowie der mehrfach und von allen Seiten gelobten familiären Umgang an der EVHN zwischen Lehrenden und Studierenden, wodurch Herausforderungen häufig unbürokratisch und zielgerichtet gelöst werden können.

Zusammenfassend ist der Studiengang als sehr gut zu bewerten.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)s](#)

Sachstand/Bewertung

Da der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ (B.A.) ab dem WS 2023/2024 eine Studien- und Prüfungsordnung mit Änderungen haben wird, die schon zur Akkreditierung eingereicht wurde, wird diese im Folgenden auch betrachtet – neben der aktuell geltenden Fassung. Die ab dem WS 2023/2024 geltenden Studien- und Prüfungsordnung wird im Folgenden mit SPOH2 abgekürzt. Die aktuell geltende Fassung „Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Heilpädagogik vom 11.09.2017“ wird im Folgenden mit SPOH1 abgekürzt. Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 14 der SPOH1 bzw. § 14 der SPOH2). Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten und umfasst 7 Semester (gemäß § 4 der SPOH1 bzw. § 4 der SPOH2).

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (SPO SA) Für Studierende ab dem WiSe 2022/23 Vom 22.09.2022, im Folgenden SPOS genannt). Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten und einen Umfang von 7 Semestern (gemäß § 4 SPOS).

Der Bachelorstudiengang „Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (SPO SG) Für Studierende ab dem WiSe 2022/23 Vom 22.09.2022, im Folgenden SPOM genannt). Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten und umfasst 7 Semester (gemäß § 4 SPOM). Der Bachelorstudiengang kann auch in einer Teilzeitvariante abgelegt werden und umfasst dann 14 Semester in denen 210 ECTS-Punkte erworben werden (gemäß § 4 der SPOM).

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit (grundständig und dual) (SPO) Vom 22.09.2022, im Folgenden SPOP genannt). Der Bachelorstudiengang kann als Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten in 7 Semestern oder in einer dualen Variante mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten in 8 Semestern (gemäß § 4 SPOM) studiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofil ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monate ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 11 Abs. 2 der SPOH1 bzw. § 11 Abs. 2 der SPOH2).

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monate ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 10 Abs. 5 der SPOS).

Der Bachelorstudiengang „Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monate ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 10 Abs. 5 der SPOM).

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monate ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 11 Abs. 5 der SPOM).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ (B.A.) sind in der „Zulassungsordnung Bachelorstudiengang Heilpädagogik vom 20.04.2020“ (i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz und 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) sind in der Zulassungsordnung Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 22.09.2022 (i. V. m. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ (B.A.) sind in der Zulassungsordnung Bachelorstudiengang Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft vom 22.09.2022 (i. V. m. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.) sind in der Zulassungsordnung Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit (grundständig und dual) vom 22.09.2022 (i. V. m. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Heilpädagogik“ (B.A.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (B.A.) (gemäß § 14 der SPOH1 bzw. § 14 der SPOH2). Da es sich um einen Bachelorstudiengang Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (B.A.) (gemäß § 15 der SPOS). Da es sich um einen Bachelorstudiengang Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ (B.A.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (B.A.) (gemäß § 13 der SPOM). Da es sich um einen Bachelorstudiengang Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (B.A.) (gemäß § 14 der SPOP). Da es sich um einen

Bachelorstudiengang Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der jeweiligen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ (B.A.) umfasst gemäß der aktuell geltenden SPOH1 inklusive dem Abschlussmodul 24 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls „Bachelorarbeit/Bachelorseminar“, welches 14 ECTS-Punkte umfasst, und dem Praxissemester, welches 30 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module zwischen 5 – 12 ECTS-Punkte. Die meisten Module dauern ein Semester. Folgende Module erstrecken sich über zwei Semester „Wissenschaftliches Arbeiten und sozialwissenschaftliche Forschung“, „Profilmodul I“, „Wahlfach“, „Studienschwerpunkt II“ und „Anthropologische Grundlagen und Berufsethik“. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. In der künftigen Ausgestaltung gemäß der SPOH2 umfasst der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ (B.A.) mit dem Abschlussmodul 26 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls „Bachelorarbeit/Bachelorseminar“, welches 15 ECTS-Punkte umfasst, und dem Praxissemester, welches 30 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module zwischen 5 – 12 ECTS-Punkte. Die meisten Module dauern ein Semester. Folgende Module erstrecken sich über zwei Semester „Wissenschaftliches Arbeiten und sozialwissenschaftliche Forschung“, „Studium Generale I“, „Profilmodul I“, „Projektmanagement in heilpädagogischen Handlungsfeldern: Praxistransfer“, „Psychologische und ethische Grundlagen“ sowie „Studium Generale II“. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) umfasst gemäß der SPOM inklusive dem Abschlussmodul 27 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls „Angeleitetes Wissenschaftliches Arbeiten und Bachelorarbeit“, welches 15 ECTS-Punkte umfasst, und dem Praxissemester, welches 30 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module zwischen 5 – 13 ECTS-Punkte. Die meisten Module dauern ein Semester. Folgende Module erstrecken sich über zwei Semester „Handlungslehre II“, „Recht I“, „Berufliches Handeln“, „Studium Generale I“, „Studium Generale III“, „Studienschwerpunkt III“ und „Angeleitetes Wissenschaftliches Arbeiten und Bachelorarbeit“. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Der Bachelorstudiengang „Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ (B.A.) umfasst gemäß der SPOM inklusive dem Abschlussmodul 34 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls „Bachelorarbeit“, welches 15 ECTS-Punkte umfasst, und dem Praxissemester, welches 30 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module zwischen 5 – 9 ECTS-Punkte. Die meisten Module dauern ein Semester. Folgende Module erstrecken sich über zwei Semester „Studium Generale I“, „Studium Generale II“ sowie „Studium Generale III“. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.) umfasst gemäß der SPOM inklusive dem Abschlussmodul 26 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls „Bachelorarbeit“, welches 13 ECTS-Punkte umfasst, und dem Praxissemester, welches 30 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module zwischen 4 – 12 ECTS-Punkte. Die meisten Module dauern ein Semester. Folgende Module erstrecken sich über zwei Semester „Kultur, Ästhetik, Medien“, „Pädagogische Zugänge zur Kindheit“, „Praxis: Spielen, Lernen – Beobachten und Wahrnehmen“, „Arbeitsrechtliche und Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ sowie „Praxisforschung“. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist im jeweiligen Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs „Heilpädagogik“ (B.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 2 der SPOH1 bzw. § 4 Abs. 2 der SPOH2 mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan (sowohl gemäß SPOH1 als auch gemäß SPOH2) sind pro Semester Module in einem durchschnittlichen Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Die Module des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 2 der SPOS mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module in einem durchschnittlichen Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Die Module des Studiengangs „Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ (B.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 3 der SPOM mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module in einem durchschnittlichen Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Die Module des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 2 der SPOP mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module in einem durchschnittlichen Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 4 der „Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg“ verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Pädagogik der Kindheit kann in einer dualen Variante studiert werden. Aus diesem Grund sind unterschiedliche Praxispartner in das Programm eingebunden, wobei dieser Austausch – sowohl fachlich als auch organisatorisch – von der EVHN federführend verantwortet und geleitet wird. Die begleitenden Einrichtungen sind Fachakademien, die mit der EVHN jeweils in einem Kooperationsvertrag die notwendigen Rahmenbedingungen vertraglich definiert haben. In den Kooperationsvereinbarungen werden Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation festgelegt. Die von den Studierenden in der Ko-

operationseinheit erworbenen Kompetenzen sind mit den an der EVHN erworbenen Kompetenzen gleichwertig. Die von den Studierenden beim Kooperationspartner erworbenen Kompetenzen umfassen max. die Hälfte des studentischen Arbeitsaufwandes und sind gleichwertig zu den an der EVHN erworbenen Kompetenzen. Die EVHN erfährt durch die Kooperation einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Mehrwert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Unter der Zustimmung aller Beteiligten wurden die Gespräche in einem hybriden Format durchgeführt, wobei nur sehr wenige Personen online zugeschaltet waren.

Vor dem Hintergrund, dass die einzelnen Programme in unterschiedlichen Stadien der Akkreditierung und somit auch der Entwicklung sind, wurde zu Beginn die Genesis der einzelnen Programme besprochen sowie die Einbindung in das Gesamtkonzept der EVHN. Daran anschließend wurden die differenzierten Qualifikationsziele und das Abschlussniveau sowie die Curricula im Einzelnen besprochen und interdisziplinäre Ansätze des Zusammenlernens zwischen den einzelnen Programmen umrissen.

Bei der vor-Ort-Begutachtung konnten die Räumlichkeiten an zwei räumlich getrennt Lehrstätten (etwa 1 km Distanz zwischen den Lernstätten) besichtigt werden, wobei der Ausblick gegeben wurde, wie die künftige Entwicklung vorgesehen ist – und zwar ein Umzug in ein Gebäude, in dem alle Lehrstätten gebündelt werden, indem zudem noch weitere fachnahe Einrichtungen ihren Platz finden werden. Dabei wurde auch über personelle Ressourcen gesprochen.

Zudem wurde in allen Runden über die Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Lehrenden gesprochen – Themen wie Studierbarkeit, Studienerfolg, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sowie die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität wurden dabei in allen Runden adressiert.

2.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Heilpädagogik (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang soll zu selbständigem beruflichem Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Heilpädagogik befähigen. Heilpädagogische Handlungsfelder gestalten sich überall dort, wo sie auf Menschen mit Exklusionserfahrungen oder -risiken, Verhaltensauffälligkeiten, Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, Entwicklungsverzögerungen oder mit spezifischen (Leistungs- oder Teilhabe-) Herausforderungen treffen. Somit beziehen sich die Tätigkeitsbereiche auf alle Altersgruppen, Lebensphasen und Lebensbereiche. Damit ergeben sich heilpädagogisch relevante Tätigkeitsfelder auf der Ebene der Mitarbeit und Leitung zum Beispiel in folgenden Gebieten wie Erziehungs- und Familienhilfe, Frühförderstellen, integrative/inklusive Einrichtungen, Tagesstätten, Heime und Wohngruppen, ambulante Hilfen, Familienentlastende Dienste, Familienhilfe, Angehörigenberatung, Hospizeinrichtungen und -dienste etc., in der Behindertenhilfe, wie Komplexeinrichtungen, Tagesstätten,

Tageskliniken und stationäre Einrichtungen, Heime und Wohngruppen, Werkstätten und Inklusionsbegleitung für den ersten Arbeitsmarkt, spezifische Beratung (Beratung bei Autismusspektrumsstörung, ADHS, fetale Alkoholspektrumsstörung etc.), offene Behindertenhilfe (Bereiche Freizeit und Wohnen), Assistenz- und Betreuungsdienste etc., in der Teilhabeberatung, wie die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) für Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohten Menschen sowie deren Angehörige, allgemeine Beratung von Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie deren Angehörige, in der Erwachsenenbildung, wie Fachakademien für Heilpädagogik, Fachakademien für Sozialpädagogik, Einrichtungen der Familienbildung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung, im gerontologischen Bereich, wie Seniorenheime, Demenzzentren, ambulante Dienste, Senioren- und Angehörigenberatung etc., im klinischen Bereich, wie Sozialpädiatrische Zentren, Kinder- und Jugendpsychiatrie, andere psychiatrische Kliniken und Einrichtungen, Heilpädagogische Praxen etc., bei Fachdiensten, wie allgemeine und spezifische Beratung, Anleitung, Supervision, Forschung, Verbandsarbeit, in der heilpädagogische Forschung, wie Forschungsinstitute, Politik-Träger- und Einrichtungsberatung sowie die Weiterentwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Praxis-Konzepten, wissenschaftlichen Leitlinien und Expertenstandards. Neben theoretischen und konkreten interventionsbezogenen Kompetenzen werden konzeptionelle Kompetenzen vermittelt, die für die fachliche Unterstützung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der gesellschaftspolitischen Inklusionsaufgaben sowie für die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Praxis erforderlich sind.

Modulübergreifend ist ferner die Persönlichkeitsbildung der Studierenden ein zentrales Anliegen. Auf Basis eines dialogischen Lehr-Lernverhältnisses finden dabei in den Lehrveranstaltungen die mitgebrachten Erfahrungen aus den individuellen Lebens- und Berufskontexten der Studierenden Berücksichtigung und Reflexionsraum. Die Exploration von anthropologischen, religiös-spirituellen und ethischen Fragen begleiten das Studium durchgängig. Heilpädagogik wird als wertgeleitete Handlungswissenschaft gelehrt und bezieht theoretische Grundlagen zentraler Bezugswissenschaften wie beispielsweise aus den Erziehungswissenschaften, der Psychologie, der Medizin, der Soziologie und den Rechtswissenschaften mit ein. Der konkrete Theorie-Praxis-Transfer wird in den Lehrveranstaltungen diskutiert und über das gesamte Studium hinweg, im Besonderen auch im Rahmen des Praxissemesters und der praxisbegleitenden Seminare, eingeübt und reflektiert.

Zur Vertiefung spezifischer Handlungsfelder für die praktische Unterstützung von Menschen mit Behinderung und für die Weiterentwicklung inklusiver Lebenswelten werden zwei Profilmodule angeboten. Im Rahmen des Profilmodules I erhalten alle Studierenden vertiefenden Einblick in die beiden folgenden Themenbereiche: Heilpädagogische Diagnostik / Inklusion und Konduktive Förderung / Inklusion. Diese Vertiefungen sollen exemplarisch auf den Berufsalltag vorbereiten. Der erste inhaltliche Themenbereich Heilpädagogische Diagnostik/Inklusion vermittelt die grundlegenden Kompetenzen, jeder konkreten professionellen Handlung eine umfangreiche, differenzierte diagnostische Phase voranzustellen zu können, um das Handeln im Einzelfall unter Berücksichtigung der bestehenden gesellschaftlichen Strukturen für die Weiterentwicklung der Inklusion einsetzen zu können. Der zweite Themenbereich Konduktive Förderung / Inklusion basiert auf der

Methode der Konduktiven Förderung nach András Pető, die sich im Besonderen mit der Unterstützung von Menschen aller Altersstufen mit Körperbehinderungen auseinandersetzt. Beide Bereiche werden auf der Grundlage von heilpädagogisch inklusiven Konzepten gelehrt, um Studierende auf das heilpädagogische Arbeitsfeld sowohl im Rahmen der Einzelfallhilfe als auch im Kontext von konzeptionellen Tätigkeiten für die Gestaltung und Weiterentwicklung von Inklusion vorzubereiten. Im Profilmodul II können die Studierenden dann eine inhaltliche Vertiefung zu diesen Themen in zwei konkreten Arbeitsfeldern wählen. Die inhaltliche Ausrichtung der Profilmodule ist mit dieser Gewichtung in Deutschland bisher einzigartig.

Im Rahmen des ab dem Wintersemester 2023/24 einzuführenden Studium Generale werden darüber hinaus entsprechend den Forderungen des Fachforums des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) offene Wahlmodule zu den Themen „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und „Bildung in Verantwortung“ angeboten. Das Studium Generale findet studiengangsübergreifend statt und ermöglicht so bereits während des Studiums einen intensiven interdisziplinären Austausch sowie die Sensibilisierung für eine nachhaltige und verantwortliche Zukunftsgestaltung. Im aktuell gültigen Modulhandbuch werden persönlichkeitsbildende Aspekte ebenfalls durchgängig berücksichtigt und können im Rahmen des Wahlfachmoduls vertieft werden. Das im Rahmen des Studiengangs Heilpädagogik an der EVHN vermittelte Kompetenzprofil kann dabei in drei Dimensionen gegliedert werden: zum ersten die Dimension der Wissensvermittlung (theoretische Fundierung), zum zweiten die Dimension des Könnens (praktische Befähigung) und zum dritten die Dimension der beruflichen Haltung (Werteorientierung). Nähere Beschreibungen zum Kompetenzprofil und den Kompetenzdimensionen werden im Modulhandbuch sowohl als allgemeiner Überblick als auch spezifisch zu jedem Modul ausführlich dargestellt. Der erfolgreiche Besuch der Module und das zu erreichende Abschlussniveau werden durch unterschiedliche Prüfungsleistungen definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Berufs- und Tätigkeitsfelder für Fachkräfte in der Heilpädagogik werden ausführlich beschrieben und definiert. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Bachelorstudiengang sind in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Diploma-Supplement klar formuliert.

Neben der Befähigung zur Wissensgenerierung, Anwendung von Wissen und der Entwicklung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses wird eine generische Kompetenzentwicklung der Studierenden angestrebt, bei der die Persönlichkeitsbildung eine besondere Rolle spielt. Eine solche Kompetenzentwicklung ist die Grundlage für ein reflektiertes Handeln und akademische Professionalität. Die Hochschulabsolventinnen/-absolventen werden damit zu einer kritischen und verantwortungsbewussten Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse befähigt. Die Fach- und Methodenkompetenzen sind dem angestrebten Abschlussniveau angemessen gewählt. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK 2017) werden erfüllt.

In unterschiedlichen Gesprächsrunden wurde der Punkt angesprochen, dass die Absolventinnen/Absolventen – bisher – nicht die staatlicher Anerkennung zur Heilpädagogin/zum Heilpädagogen führen dürfen – weil es bisher von Seiten des Ministeriums keine Genehmigung erteilt wurde. Sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden bemängeln diesen Punkt; die Lehrenden zeigten aber deutlich auf, dass dahingehend äußerste Anstrengungen von Seiten der EVHN unternommen wurden und werden, damit dieser Punkt gelöst werden kann. Das Gremium der Gutachtenden lobt das Engagement und will hier als außenstehendes Gremium unterstreichen, dass auch außenstehende Fachexpertinnen/-experten den gleichen fachlichen Standpunkt auf-fassen wie Vertreterinnen/Vertreter der EVHN.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der späteren Berufswahl sollte die EVHN die Initiativen beibehalten, dass die staatliche Anerkennung zur Heilpädagogin/zum Heilpädagogen nachdrücklich eingefordert wird – das Gremium der Gutachtenden lobt die Bemühungen.

Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Das Studium der Sozialen Arbeit an der EVHN ist generalistisch ausgerichtet. Das heißt, die Absolventinnen/Absolventen sollen ein fundiertes Fachwissen erwerben sowie Fähigkeiten und berufliche Haltungen erlangen, die es ihnen erlauben, in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden. Die Qualifikationsziele werden im Modulhandbuch für jedes Modul als wissenschaftlich fundierte Handlungskompetenzen in den Bereichen des Wissens, Könnens und der beruflichen Haltung beschrieben. Der Bezug zum „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ wird nachfolgend für einzelne Module exemplarisch in der Dimension der wissenschaftlichen Befähigung dargestellt.

Die Absolventinnen/Absolventen sollen über die Fähigkeit verfügen, das im Studium erworbene Wissen und die erworbenen Kompetenzen beständig weiterzuentwickeln und auch auf andere Kontexte übertragen zu können. Über die Einzelfallbetrachtung hinaus sollen die Absolventinnen/Absolventen einen Überblick über soziale Infrastruktur, der Organisationsformen und gesellschaftlich- strukturellen Rahmenbedingungen des professionellen Handelns kennenlernen. Ein zentrales Qualifikationsziel ist mithin, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und sich kritisch mit aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander zu setzen. Diese Qualifikationsziele können auch in dem erst kürzlich (WiSe 2022) eingeführten Studium Generale mit dem Modul 13.1 der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) erworben werden.

Wichtige fachliche Qualifikationsziele sind die Herausbildung einer beruflichen Identität mit dem Verständnis der Sozialen Arbeit als gesellschaftlicher Akteur bei der Veränderung und Entwicklung von sozialem Zusammenhalt, der Erwerb von generellen methodischen und praxeologischen Kompetenzen (Wissen und Verständnis um mediale, ästhetische und kulturelle Ausdrucks- und Vermittlungsformen), die Fähigkeit zur Reflexion, d. h. dem Hinterfragen eigener Einstellungen, Haltungen und Handlungen und die Fähigkeit zum Umgang mit Vielfalt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in der Rechtsordnung sowie im Diploma Supplement verankert. Dabei umfassen die Qualifikationsziele eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert, beispielsweise wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch viele Teamarbeiten und dem engen Austausch mit den Lehrenden begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Die Vorläuferstudiengänge Sozialwirtschaft und Gesundheits- und Pflegemanagement sind entstanden als Teil der beruflichen Differenzierung und Höherqualifizierung der jeweiligen „Ausgangsberufe“ Soziale Arbeit und Pflege. Dementsprechend waren die Studiengänge mit den Ausgangsstudiengängen eng verknüpft. Durch die höheren Anforderungen an die Leitung und Organisation in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft ist es heute wichtig, den betriebswirtschaftlichen und Managementaufgaben im Studium größeren Raum zu geben.

Der Studiengang Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft hat als Qualifikationsziel die Bildung für den betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und administrativen Bereich der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, mit dem Anspruch, auch Dienstleistungen kundenorientiert und im engen Austausch mit den fachlichen Experten der Sozialen Arbeit, Pädagogik, Pflege, Medizin etc. gestalten zu können.

Die zu erwerbenden Fachkompetenzen sind primär betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Art sowie Kompetenzen des General Managements mit einem vertieften Branchenwissen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Es sollen weiterhin ethische Reflexionsfähigkeit, persönliche Schlüsselqualifikationen, nachhaltiges Denken sowie internationale Perspektiven gefördert werden.

Als beruflichen Einstieg sieht der Studiengang Aufgaben in den Verwaltungs-/Finanzabteilungen, Stabsfunktionen, Assistenz der Geschäftsführung oder Leitung, Sachbearbeitung in der Verwaltung, Leitungsaufgaben als Verwaltungsleitung, Einrichtungs-/Heimleitung, Teamleitung oder fachliche Aufgaben mit einem hohen Organisationsbezug (etwa Beratungs-, Vermittlungsaufgaben).

In Abgrenzung zum an der Hochschule angebotenen Masterstudiengang Sozialmanagement erfolgt im Bachelor eine spezialisiertere Qualifikation im Bereich Management/Betriebswirtschaft, während der Masterstudiengang eine Weiterbildung für die Fachschiene darstellt.

Der an der Hochschule angebotene Master Wirtschaftswissenschaften in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft ist ein konsekutives Masterangebot für die Studiengänge Sozialwirtschaft sowie Gesundheits- und Pflegemanagement und damit perspektivisch auch für diesen Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in der Rechtsordnung sowie im Diploma Supplement verankert. Dabei umfassen die Qualifikationsziele eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert, beispielsweise wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch viele Teamarbeiten und dem engen Austausch mit den Lehrenden begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Pädagogik in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind jeweils im Diploma Supplement formuliert, die Lernergebnisse sind auf Modulebene in den Modulbeschreibungen für die Bereiche Forschungs-, Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz dargestellt. Die Berufs- und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind unter anderem auf der Homepage der Hochschule (und im Studiengangsflyer) dargestellt. Am Lernort Hochschule steht die Aneignung von theoretischem und forschungsbasiertem Wissen unter dem Fokus des forschenden Lernens im Vordergrund. Durch die enge Verzahnung des Studiengangs in dualer Form mit dem Fachunterricht in den Fachakademien und den Blockpraktika reflektieren, erproben und erweitern die Studentinnen und Studenten ihre methodisch-didaktischen und reflexiven Kompetenzen. Für die grundständig Studierenden des Studiengangs Kindheitspädagogik sind Praktika und Reflexionsseminare parallel zu den Lehrveranstaltungen der Modulgruppe 1 vorgesehen und werden fachlich begleitet. Ein differenziertes Praxiskonzept liegt vor.

Während des Bachelorstudiums (grundständig und dual) sollen die Studentinnen und Studenten in fundierter Weise relevante fachliche Kenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte, d.h. die professionelle Kompetenz erwerben und vertiefen, um qualifiziert in pädagogischen Arbeitsfeldern handeln zu können. Sie sollen ihr

Handeln wissenschaftlich begründen, über aktuelle nationale und internationale gesellschaftliche Entwicklungen und Diskurse informiert sein und diese reflektieren können. Sie sollen insbesondere auch für Beratungs- und Leitungsaufgaben qualifiziert werden.

Bezugspunkte sind hierbei ein modernes Bildungsverständnis und emanzipatorische Bildungsziele. Die berufliche Handlungskompetenz setzt sich dabei aus den miteinander verschränkten Kompetenzen der Forschungs-, Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zusammen. Die Berufsbefähigung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums einhergeht, wird in Form von Kompetenzbeschreibungen für jedes Modul separat aufgelistet und dadurch für Studierende wie auch für Arbeitgeber transparent. Der Abschluss Bachelor of Arts im Studiengang Pädagogik der Kindheit (grundständig und dual) ermöglicht den Zugang zu u. a. folgenden Tätigkeitsfeldern: Kita, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratungstätigkeit für Kinder und ihre Familien sowie pädagogischen Fachkräften, Leitung von Einrichtungen im Rahmen der Kindheitspädagogik, Sozialarbeit an Schulen. Zugleich ist mit dem Bachelor of Arts der Zugang zu Masterstudiengängen möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in der Rechtsordnung sowie im Diploma Supplement verankert. Dabei umfassen die Qualifikationsziele eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert, beispielsweise wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch viele Teamarbeiten und dem engen Austausch mit den Lehrenden begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus sollten die Rechtsgrundlagen für Tätigkeiten in anderen Handlungsfeldern überprüft werden und es ggfs. im Umfang einen Aufwuchs geben.

2.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.3.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Heilpädagogik (B.A.)

Sachstand

Vor dem Hintergrund, dass Module des Studium Generale ab dem WS 2023/2024 in das Curriculum eingebaut werden, und somit zwei Curricula zur Akkreditierung vorliegen (ein aktuell gültiges und ein ab dem WS 2023/2024 gültiges), werden im Folgenden beide Musterverlaufsstudienpläne skizziert.

Beide Varianten haben einen Umfang von 7 Semestern, in denen jeweils 210 ECTS-Punkte erworben werden. Im Folgenden wird die jeweilige Anzahl an ECTS-Punkten, die pro Modul vergeben werden, in Klammern hinter das Modul geschrieben.

Im aktuell gültigen Musterverlaufsplan sind für das erste Semester die Module „Allgemeine Heilpädagogik“ (9 ECTS-Punkte), „Beratung und Kommunikation“ (10 ECTS-Punkte), „Recht I“ (6 ECTS-Punkte) sowie das zweisemestrige Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und sozialwissenschaftliche Forschung“ (6 ECTS-Punkte) vorgesehen. Neben dem zweisemestrigen Modul sind für das zweite Semester die Module „Recht II“ (6 ECTS-Punkte), „Heilpädagogische Anthropologie“ (6 ECTS-Punkte) sowie „Medizinische Grundlagen“ (8 ECTS-Punkte) curricular verankert, zudem die zweisemestrigen Module „Profilmodul I“ (12 ECTS-Punkte) sowie „Wahlfach“ (6 ECTS-Punkte). Diesen folgende zum einen die beiden genannten zweisemestrigen Module, zum anderen die Module „Erziehungswissenschaftliche Grundlagen“ (9 ECTS-Punkte), „Handlungskonzepte und Methoden“ (6 ECTS-Punkte) sowie „Heilpäd. Förderschwerpunkte“ (6 ECTS-Punkte). Das vierte Semester ist das Praxissemester mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten. Das fünfte Semester sieht die Module „Studienschwerpunkt I“ (5 ECTS-Punkte), „Allgemeine Heilpädagogik II“ (8 ECTS-Punkte), „Psychologische Grundlagen“ (9 ECTS-Punkte) sowie „Sozialmanagement“ (8 ECTS-Punkte) vor. Für das sechste Semester sind die beiden zweisemestrigen Module „Studienschwerpunkt II“ (10 ECTS-Punkte) sowie „Anthropologische Grundlagen und Berufsethik“ (11 ECTS-Punkte) curricular verankert, zudem die Module „Diagnostik und Beratung“

(7 ECTS-Punkte), „Heilpädagogische Forschung“ (6 ECTS-Punkte) und „Profilmodul II“ (6 ECTS-Punkte). Für das abschließende Semester sind neben den zweisemestrigen Modulen zudem die Module „Bachelorarbeit“ (14 ECTS-Punkte) und „Soziologie und Sozialpolitik“ (6 ECTS-Punkte) vorgesehen.

Für den Musterverlaufsplan, der ab dem WS 2023/2024 gültig ist, sind für das erste Semester die Module „Allgemeine Heilpädagogik I“ (9 ECTS-Punkte), „Beratung und Kommunikation“ (6 ECTS-Punkte), „Recht I“ (4 ECTS-Punkte) sowie die zweisemestrigen Module „Studium Generale I“ (9 ECTS-Punkte), „Wissenschaftliches Arbeiten und sozialwissenschaftliche Forschung“ (5 ECTS-Punkte) sowie „Psychologische und ethische Grundlagen I“ (8 ECTS-Punkte) verankert. Neben den zweisemestrigen Modulen sind für das zweite Semester die Module „Recht II“ (4 ECTS-Punkte), „Heilpädagogische Anthropologie“ (4 ECTS-Punkte) sowie „Medizinische Grundlagen“ (6 ECTS-Punkte) verankert; außerdem beginnt das zweisemestrige Modul „Profilmodul I“ (12 ECTS-Punkte). Für das dritte Semester sind zudem die einsemestrigen Module „Erziehungswissenschaftliche Grundlagen“ (7 ECTS-Punkte), „Handlungskonzepte und Methoden“ (6 ECTS-Punkte), „Heilpädagogische Förderschwerpunkte“ (6 ECTS-Punkte) sowie „Soziologie und Sozialpolitik“ (5 ECTS-Punkte) curricular verankert. Das vierte Semester ist das Praxissemester mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten. Das fünfte Semester umfasst die Module „Projektmanagement / Konzepterstellung“ (8 ECTS-Punkte), „Allgemeine Heilpädagogik II“ (8 ECTS-Punkte), „Inklusion“ (5 ECTS-Punkte) sowie die zweisemestrigen Module „Psychologische Grundlagen II“ (9 ECTS-Punkte) und „Studium Generale II“ (9 ECTS-Punkten). Die zweisemestrigen Module erstrecken sich in das sechste Semester, zudem kommen die einsemestrigen Module „Heilpädagogische Forschung“ (6 ECTS-Punkte), „Diagnostik und Beratung“ (9 ECTS-Punkte) und „Profilmodul II“ (6 ECTS-Punkte) zur Anwendung; außerdem beginnt das zweisemestrige Modul „Projektmanagement/Praxistransfer“ (8 ECTS-Punkte). Das siebte Semester umfasst zudem die „Bachelorarbeit“ (15 ECTS-Punkte) sowie das Modul „Sozialmanagement“ (7 ECTS-Punkte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide Musterverlaufsstudienpläne, der aktuell gültige sowie das Curriculum ab dem Wintersemester 2023/24, sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Die aufgeführten Inhalte entsprechen dem Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik und sind für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik inhaltlich passend. Die angewendeten Lehr- und Lernmethoden sind vielseitig und abwechslungsreich (sowohl in der Präsenz- wie auch in der Onlinelehre). Der Workload wird seitens der Studierenden als angemessen und realistisch benannt. Für chronisch kranke Studierende und Studierende mit Teilleistungsstörungen werden Nachteilsausgleiche gewährt.

Ein Studium Generale bereichert das Studiengangskonzept und fördert, ebenso wie Seminarteilnahmen mit Studierenden anderer Bachelorstudiengänge, einen interdisziplinären Austausch im Studium. Praktische Stu-

dienanteile sind in den Musterverlaufsplänen aufgeführt; diese werden angemessen mit ECTS-Punkten versehen. Ein Vorpraktikum ist für das Studium vorgesehen. Die Studierenden haben eine gute Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis im Studium benannt. Der Zeitpunkt des Praxissemesters wird von Lehrenden und den Studierenden als gelungen und das Studiengangskonzept als unterstützend angesehen. Praktikumsstellen können dafür auch im Ausland in Anspruch genommen werden. Studierende sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (Modulhandbücher, Befragungen der Studierenden, Evaluationen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Bei diesem Studiengang handelt es sich um ein Programm mit einem Umfang von sieben Semestern, in denen 210 ECTS-Punkte erworben werden. Im Folgenden wird der Musterstudienverlaufsplän dargestellt, wobei die Anzahl der pro Modul erworbenen ECTS-Punkte in Klammern hinter das Modul notiert werden.

Im ersten Fachsemester sind die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ (5 ECTS-Punkte), „Handlungslehre I“ (6 ECTS-Punkte), „Ethik“ (5 ECTS-Punkte), „Gesellschaftswissenschaften“ (6 ECTS-Punkte) sowie die zweisemestrigen Module „Handlungslehre II“ (8 ECTS-Punkte), „Recht I“ (6 ECTS-Punkte) sowie „Studium Generale I“ (6 ECTS-Punkte) vorgesehen. Diese werden gefolgt von den Modulen „Geschichte und Theorie I“ (5 ECTS-Punkte), „Humanwissenschaften“ (6 ECTS-Punkte) zudem enden die zweisemestrigen Module, die im ersten Semester begonnen haben, außerdem startet das zweisemestrige Modul „Berufliches Handeln“ (13 ECTS-Punkte). Für das dritte Semester sind zudem die Module „Organisation“ (5 ECTS-Punkte), „Psychologie und Psychiatrie“ (6 ECTS-Punkte), „Recht II“ (7 ECTS-Punkte) und das Modul „SG II“ (6 ECTS-Punkte) curricular verankert. Das vierte Semester ist das Praxissemester mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten. Im fünften Semester sind die Module „Praxisforschung und Qualitätssicherung“ (6 ECTS-Punkte), „Handlungslehre III“ (6 ECTS-Punkte), „Studienschwerpunkt I“ (5 ECTS-Punkte), „Profilmodul I“ (9 ECTS-Punkte) sowie „Humanwissenschaften“ (6 ECTS-Punkte) vorgesehen. Im sechsten Semester starten die zweisemestrigen Module „Studienschwerpunkt II“ (15 ECTS-Punkte), „Angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten und Bachelorarbeit“ (15 ECTS-Punkte), „Studium Generale“ (6 ECTS-Punkte), außerdem sind die einsemestrigen Module „Gesellschaftsdiagnose und Soziale Arbeit“ (6 ECTS-Punkte), „Profilmodul II“ (9 ECTS-Punkte) sowie „Management in der Sozialen Arbeit“ (6 ECTS-Punkte) curricular verankert. Im siebten Semester enden die zweisemestrigen Module des sechsten Semesters, zudem ist das Modul „Sozialarbeiterische Professionalität und multiprofessionelle Kooperation“ (6 ECTS-Punkte) anvisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und entsprechen der Fachkultur.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium der Gutachtenden als stimmig und sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkte sind angemessen.

Die Studierenden werden durch aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Das Gremium der Gutachtenden spricht die Empfehlung aus, dass die Wahl der Schwerpunkte auch nach außen noch klarer dargestellt werden sollte, damit dies erkennbar wird. Studierenden unterstrichen zwar, dass dies klar kommuniziert würde, jedoch könnten so auch Außenstehende – andere Lehrenden, wenn beispielsweise studentische Mobilität wahrgenommen würde, oder auch potentielle Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber beispielsweise bei studentischen Nebentätigkeiten – besser erkennen wie die Schwerpunktwahl definiert wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der Transparenz sollte genauer dargestellt werden, welche Schwerpunkte wie gewählt werden können, dass es auch für Dritte klarer wird.

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Bei diesem Studiengang handelt es sich um ein Programm mit einem Umfang von sieben Semestern, in denen 210 ECTS-Punkte erworben werden. Im Folgenden wird der Musterstudienverlaufsplan dargestellt, wobei die Anzahl der pro Modul erworbenen ECTS-Punkte in Klammern hinter das Modul notiert werden.

Für das erste Semester sind die Module „Allgemeine BWL und Management“ (5 ECTS-Punkte), „Rechnungswesen und Jahresabschluss“ (5 ECTS-Punkte), „Einführung in das Recht und Privatrecht“ (5 ECTS-Punkte), „Sozial- und Gesundheitswirtschaft in der Gesellschaft“ (5 ECTS-Punkte), „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ (5 ECTS-Punkte) sowie das beginnende zweisemestrige Modul „Studium Generale I“ (6 ECTS-Punkte) vorgesehen. Neben diesem Modul, sind für das zweite Semester die einsemestrigen Module „Kos-

tenrechnung und Controlling“ (5 ECTS-Punkte), „Personal und Organisation“ (5 ECTS-Punkte), „Teilzeitpraktikum“ (6 ECTS-Punkte), „Einführung in die Soziale Arbeit und Profession“ (5 ECTS-Punkte), „Sozialrecht I“ (5 ECTS-Punkte) sowie „Volkswirtschaftslehre“ (5 ECTS-Punkte) curricular verankert. Das dritte Semester umfasst die Module „Finanzierung“ (5 ECTS-Punkte), „Dienstleistungs- und Qualitätsmanagement“ (5 ECTS-Punkte), „Einführung in Pflege und Gesundheit als Wissenschaft und Profession“ (5 ECTS-Punkte), „Arbeitsrecht“ (5 ECTS-Punkte), „Mensch und Gesellschaft“ (5 ECTS-Punkte), zudem beginnt das zweisemestrige Modul „Studium Generale II“ (3 ECTS-Punkte). Für das vierte Semester ist ein Teil dieses zweisemestrigen Moduls vorgesehen sowie die Module „Digitalisierungsmanagement“ (5 ECTS-Punkte), „Marketing und Unternehmensführung“ (5 ECTS-Punkte), „Methoden in den Berufsfeldern“ (5 ECTS-Punkte), „Sozialrecht II“ (5 ECTS-Punkte), „Sozial- und Gesundheitspolitik“ (5 ECTS-Punkte) sowie „Ethik“ (5 ECTS-Punkte). Das fünfte Semester hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten und stellt das Praxissemester dar. Im sechsten Semester beginnt das zweisemestrige Modul „Studium Generale III“, außerdem sind die einsemestrigen Module „Change Management und Führung“ (5 ECTS-Punkte), „Personalentwicklung und Personalmarketing“ (5 ECTS-Punkte), „Projekt I“ (6 ECTS-Punkte), „Steuern und Rechtsformen“ (5 ECTS-Punkte) sowie „Empirisches Arbeiten und Statistik“ (5 ECTS-Punkte) vorgesehen. Das siebte Semester umfasst neben dem zweisemestrigen Modul zudem die Module „Fallstudien im Management“ (5 ECTS-Punkte), „Projekt II“ (5 ECTS-Punkte) sowie das Modul „Bachelorarbeit“ (15 ECTS-Punkte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und entsprechen der Fachkultur.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium der Gutachtenden als stimmig und sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkte sind angemessen.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der Transparenz sollte in den Modulbeschreibungen für Dritte noch sichtbarer werden, was in den Rechtsmodulen detailliert gelehrt wird, indem die Lehrinhalte detaillierter beschrieben und die Kompetenzbereiche ggf. weniger umfangreich dargestellt werden .

Pädagogik in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Bei diesem Studiengang handelt es sich um ein Programm mit einem Umfang von sieben Semestern in der grundständigen Variante und acht Semester in der dualen Variante, in denen jeweils 210 ECTS-Punkte erworben werden. Im Folgenden wird der Musterstudienverlaufsplan dargestellt, wobei die Anzahl der pro Modul erworbenen ECTS-Punkte in Klammern hinter das Modul notiert werden.

Im Folgenden wird die grundständige Variante skizziert. Im ersten Semester sind die Module „Kultur, Ästhetik, Medien“ (11ECTS-Punkte), „Pädagogische Zugänge zur Kindheit“ (9 ECTS-Punkte), „Wissenschaftliches Arbeiten und sozialwissenschaftliche Forschung“ (5 ECTS-Punkte) sowie „Rechtliche Grundlagen“ (6 ECTS-Punkte). Für das zweite Semester sind die Module „Religion als Dimension von Bildung“ (7 ECTS-Punkte), „Beobachtung als Grundlage pädagogischer Prozesse“ (6 ECTS-Punkte), „Didaktische Ansätze“ (9 ECTS-Punkte) sowie die zweisemestrigen Module „Grundlagen der Kindheitspädagogik“ (9 ECTS-Punkte) und „Praxis, Spielen und Lernen – Beobachten und Wahrnehmen“ (12 ECTS-Punkte). Für das dritte Semester sind neben den genannten zweisemestrigen Modulen, die Module „Gesellschaftliche Aspekte des Aufwachsens“ (6 ECTS-Punkte), „Psychologische Zugänge zur Kindheit“ (6 ECTS-Punkte) sowie „Bildungsansätze und Inklusion“ (5 ECTS-Punkte) vorgesehen. Das vierte Semester umfasst die Module „Studium Generale – Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (10 ECTS-Punkte), „Frühe Kindheit und Salutogenese“ (6 ECTS-Punkte), „Kinder und Gesundheit – Kinderschutz“ (5 ECTS-Punkte), „Heterogene Ausgangslagen“ (6 ECTS-Punkte) sowie „Beratung“ (6 ECTS-Punkte). Das fünfte Semester ist das Praxissemester mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten. Im sechsten sind die Module „Didaktische Ansätze“ (9 ECTS-Punkte), „Bildungspartnerschaft und Vielfalt von Familie“ (6 ECTS-Punkte), „Organisation und Leitung“ (7 ECTS-Punkte), „Kinder- und Gesundheit – Kinderschutz“ (5 ECTS-Punkte), „Heterogene Ausgangslagen“ (6 ECTS-Punkte) sowie die beiden zweisemestrigen Module „Grundlagen der Kindheitspädagogik“ (9 ECTS-Punkte), Arbeitsrechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen“ (8 ECTS-Punkte) vorgesehen. Für das siebte Semester sind neben den zweisemestrigen Modulen die Module „Soziologische und sozialraumbezogenen Grundlagen“ (9 ECTS-Punkte), „Studium Generale – Bildung in Verantwortung“ (4 ECTS-Punkte) sowie die „Bachelorarbeit“ 13 ECTS-Punkte) curricular verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum – sowohl für die grundständige als auch für die duale Variante – aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hin-

blick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus sollten die Rechtsgrundlagen für Tätigkeiten in anderen Handlungsfeldern überprüft werden und es ggfs. im Umfang einen Aufwuchs geben. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und entsprechen der Fachkultur.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium der Gutachtenden als stimmig und sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkte sind angemessen.

Die Studierenden werden durch aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus sollten die Rechtsgrundlagen für Tätigkeiten in anderen Handlungsfeldern überprüft werden und es ggfs. im Umfang einen Aufwuchs geben.

2.3.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsspezifisch

Heilpädagogik (B.A.)

Sachstand

Im Studiengang eignet sich für Studierende mit Interesse an einem Auslandsaufenthalt im Besonderen das Praxissemester, um ihr Studium ohne Zeitverlust trotz Auslandsaufenthalt absolvieren zu können. Die Studierenden werden bei allen Initiativen im Zusammenhang mit internationalen Aktivitäten seitens des International Office der Hochschule beraten und unterstützt. Dies beginnt damit, dass im Rahmen der Einführungsveranstaltungen auf bestehende Hochschulkooperationen und Fördermöglichkeiten (z. B. ERASMUS) von Auslandsaufenthalten hingewiesen wird. Gefördert werden können dabei auch internationale Erfahrungen für Studierende im Rahmen von Studienfahrten, Summer Schools oder von zusätzlichen Praktika im Ausland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studiengang-internen Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität ohne Zeitverlust sind aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden hinreichend. Das vierte Semester ist als Mobilitätsfenster

vorgesehen, in dem Studierende die Möglichkeit haben, ein Auslandssemester oder ein Praktikum, unter digitaler Begleitung, im Ausland zu absolvieren. Bei Auslandsaufenthalten außerhalb dieses Mobilitätsfensters wird nach individuellen Lösungswegen gesucht, sodass v. a. die Module, die sich über zwei Semester erstrecken, sich nicht mobilitätseinschränkend auswirken. Die Beratungsmöglichkeiten für Auslandsaufenthalte erscheinen dabei ausreichend zu sein und die Anerkennungs- und Anrechnungsmodalitäten entsprechen den Vorgaben. Der Studien- und Prüfungsordnung sind mögliche Regelungen für Studierende aus anderen inländischen und ausländischen Studiengängen sowie Regelungen zur Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen zu entnehmen.

Obwohl die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden an der EVHN sehr gut geschaffen sind, wurde klar, dass nur vergleichsweise wenig studentische Mobilität wahrgenommen wird und Studierenden unterstrichen, dass das Interesse innerhalb der Studierendenschaft überschaubar ist. Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, dass das Angebot noch attraktiver gestaltet werden könnten, womit möglicherweise dann mehr studentische Mobilität wahrgenommen werden könnte. Das Gremium der Gutachtenden vernahm, dass Studierenden an der EVHN sehr zufrieden seien, wodurch dieser Aspekt weniger im Fokus der Studierendenschaft liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der studentischen Mobilität sollten noch mehr Anstrengungen unternommen werden – beispielsweise weitere nationale und internationale Austauschprogramme, Flexibilitäten bei der Anerkennung noch weiter verbessern – nach den Maßgaben der HRK –, Best-Practice(s) den Studierenden kommunizieren etc.

Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Aufgrund des Angebots der Module im jährlichen Rhythmus sind Mobilitätsfenster zeitlich eingeschränkt. An erster Stelle steht diesbezüglich das Praxissemester im Ausland. Das Auslandspraktikum wird organisatorisch und finanziell (z. B. Erschließung von Förderprogrammen, beispielsweise ERASMUS) vom International Office unterstützt. Fachlich begleitet werden die Auslandspraktikantinnen/-praktikanten von der Lehrperson, die bereits schon das Teilzeitpraktikum begleitete. Zusätzlich gibt es das Angebot der Vorbereitung, Begleitung, Reflexion und Nachbereitung des Praktikums als Prozess interkultureller Lern- und Persönlichkeitsentwicklung. Daran können auch Praktikantinnen/Praktikanten anderer Studiengänge der Hochschule teilnehmen. Für Auslandssemester stehen auch Mittel und Unterstützung des International Office zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studiengang-internen Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität ohne Zeitverlust sind aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden hinreichend. Das vierte Semester ist als Mobilitätsfenster vorgesehen, in dem Studierende die Möglichkeit haben, ein Auslandssemester oder ein Praktikum, unter digitaler Begleitung, im Ausland zu absolvieren. Bei Auslandsaufenthalten außerhalb dieses Mobilitätsfensters wird nach individuellen Lösungswegen gesucht, sodass v. a. die Module, die sich über zwei Semester erstrecken, sich nicht mobilitätseinschränkend auswirken. Die Beratungsmöglichkeiten für Auslandsaufenthalte erscheinen dabei ausreichend zu sein und die Anerkennungs- und Anrechnungsmodalitäten entsprechen den Vorgaben. Der Studien- und Prüfungsordnung sind mögliche Regelungen für Studierende aus anderen inländischen und ausländischen Studiengängen sowie Regelungen zur Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen zu entnehmen.

Obwohl die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden an der EVHN sehr gut geschaffen sind, wurde klar, dass nur vergleichsweise wenig studentische Mobilität wahrgenommen wird und Studierenden unterstrichen, dass das Interesse innerhalb der Studierendenschaft überschaubar ist. Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, dass das Angebot noch attraktiver gestaltet werden könnten, womit möglicherweise dann mehr studentische Mobilität wahrgenommen werden könnte. Das Gremium der Gutachtenden vernahm, dass Studierenden an der EVHN sehr zufrieden seien, wodurch dieser Aspekt weniger im Fokus der Studierendenschaft liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der studentischen Mobilität sollten noch mehr Anstrengungen unternommen werden – beispielsweise weitere nationale und internationale Austauschprogramme, Flexibilitäten bei der Anerkennung noch weiter verbessern – nach den Maßgaben der HRK –, Best-Practice(s) den Studierenden kommunizieren etc.

Sachstand

Der Studiengang ermöglicht durch seinen Aufbau (keine semesterübergreifenden Module, gleiche ECTS-Punktezahl) zahlreiche Mobilitätsmöglichkeiten während des Studiums. Durch die höhere Orientierung an Betriebswirtschaft / Management sind fachlich gute Andockmöglichkeiten für die Studierendenmobilität zu erwarten.

Die Studierenden werden bei allen Initiativen im Zusammenhang mit internationalen Aktivitäten seitens des International Office der Hochschule beraten und unterstützt. Dies beginnt damit, dass im Rahmen der Einführungsveranstaltungen auf bestehende Hochschul-Kooperationen und Fördermöglichkeiten von Auslandsaufenthalten hingewiesen wird. Einzelne Kooperationen mit ausländischen Partnerinnen/Partnern wenden sich spezifisch an die wirtschaftswissenschaftlichen bzw. managementorientierten Studiengänge. Hier wurden in der Vergangenheit immer wieder Studienfahrten angeboten (u. a. im bisherigen Studienschwerpunkt Sozialwirtschaft) sowie Kooperationen im Rahmen des Profilmoduls Internationale Sozialwirtschaft des Vorläuferstudiengangs Sozialwirtschaft oder durch Gastdozierende gepflegt. Im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der Hochschule wird angestrebt, auch in diesem Studiengang gezielt international orientierte Module oder englischsprachige Module anzusiedeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studiengangsinternen Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität ohne Zeitverlust sind aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden zufriedenstellend. Das fünfte Semester ist als Mobilitätsfenster vorgesehen, in dem Studierende die Möglichkeit haben, ein Auslandssemester oder ein Praktikum, unter digitaler Begleitung, im Ausland zu absolvieren. Die Studiengangsstruktur mit den einsemestrigen Modulen und der gleichmäßigen Verteilung der Leistungspunkte ermöglicht problemlos auch Auslandsaufenthalte außerhalb des fünften Semesters. Die Beratungsmöglichkeiten für Auslandsaufenthalte erscheinen dabei ausreichend zu sein und die Anerkennungs- und Anrechnungsmodalitäten entsprechen den Vorgaben. Der Studien- und Prüfungsordnung sind mögliche Regelungen für Studierende aus anderen inländischen und ausländischen Studiengängen sowie Regelungen zur Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen zu entnehmen.

Obwohl die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden an der EVHN sehr gut geschaffen sind, wurde klar, dass nur vergleichsweise wenig studentische Mobilität wahrgenommen wird und Studierenden unterstrichen, dass das Interesse innerhalb der Studierendenschaft überschaubar ist. Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, dass das Angebot noch attraktiver gestaltet werden könnten, womit möglicherweise dann mehr studentische Mobilität wahrgenommen werden könnte. Das Gremium der Gutachtenden vernahm, dass Studierenden an der EVHN sehr zufrieden seien, wodurch dieser Aspekt weniger im Fokus der Studierendenschaft liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der studentischen Mobilität sollten noch mehr Anstrengungen unternommen werden – beispielsweise weitere nationale und internationale Austauschprogramme, Flexibilitäten bei der Anerkennung noch weiter zu verbessern – nach den Maßgaben der HRK –, Best-Practice(s) den Studierenden kommunizieren etc.

Pädagogik in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Die Studierenden werden bei allen Initiativen im Zusammenhang mit internationalen Aktivitäten seitens des International Office der Hochschule beraten und unterstützt. Dies beginnt damit, dass im Rahmen der Einführungsveranstaltungen auf bestehende Hochschul-Kooperationen und Fördermöglichkeiten (z. B. ERASMUS) von Auslandsaufenthalten hingewiesen wird. In den pädagogischen Studiengängen bestehen jahrelange Partnerschaften und Aktivitäten mit den folgenden Hochschulen: Fachhochschule Salzburg (AT), FHS St. Gallen (CH), Fachhochschule Tampere (FIN) und University of South Carolina (USA), für die Pädagogik der Kindheit insbesondere zu der Universität Szeged (H) sowie der University of the Western Cape Kapstadt (ZA). Die Studierenden können internationale Erfahrungen im Rahmen von Studienfahrten, von Summer Schools oder von Praxiseinsätzen im Ausland sammeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studiengang-internen Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität ohne Zeitverlust sind aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden hinreichend. Das fünfte Semester ist als Mobilitätsfenster vorgesehen, in dem Studierende die Möglichkeit haben, ein Auslandssemester oder ein Praktikum, unter digitaler Begleitung, im Ausland zu absolvieren. Bei Auslandsaufenthalten außerhalb dieses Mobilitätsfensters wird nach individuellen Lösungswegen gesucht, sodass v. a. die Module, die sich über zwei Semester erstrecken, sich nicht mobilitätseinschränkend auswirken. Die Beratungsmöglichkeiten für Auslandsaufenthalte erscheinen dabei ausreichend zu sein und die Anerkennungs- und Anrechnungsmodalitäten entsprechen weitestgehend den Vorgaben. Der Studien- und Prüfungsordnung sind mögliche Regelungen für Studierende aus anderen inländischen und ausländischen Studiengängen sowie Regelungen zur Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen zu entnehmen.

Obwohl die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden an der EVHN sehr gut geschaffen sind, wurde klar, dass nur vergleichsweise wenig studentische Mobilität wahr-

genommen wird und Studierenden unterstrichen, dass das Interesse innerhalb der Studierendenschaft überschaubar ist. Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, dass das Angebot noch attraktiver gestaltet werden könnten, womit möglicherweise dann mehr studentische Mobilität wahrgenommen werden könnte. Das Gremium der Gutachtenden vernahm, dass Studierenden an der EVHN sehr zufrieden seien, wodurch dieser Aspekt weniger im Fokus der Studierendenschaft liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der studentischen Mobilität sollten noch mehr Anstrengungen unternommen werden – beispielsweise weitere nationale und internationale Austauschprogramme, Flexibilitäten bei der Anerkennung noch weiter verbessern – nach den Maßgaben der HRK –, Best-Practice(s) den Studierenden kommunizieren etc.

2.3.3 Personelle Ausstattung [\(§ 12 Abs. 2 MRVO\)](#)

Studiengangsspezifisch

Heilpädagogik (B.A.)

Sachstand

Für alle Module im Studiengang tragen hauptamtlich Lehrende der EVHN, davon überwiegend Professorinnen und Professoren die inhaltliche Verantwortung. Die Lehre umfasst dabei insgesamt 124 (aktuelles Modulhandbuch) bzw. 126 (neues Modulhandbuch) Semesterwochenstunden (SWS) für Studierende. Die Lehrleistung wird dabei überwiegend von Professorinnen und Professoren der EVHN sowie von Lehrkräften für besondere Aufgaben erbracht. Ferner werden insgesamt 38 SWS bzw. durch Gruppenteilungen 44 SWS durch Lehrbeauftragte, die eine spezielle Praxisexpertise aufweisen, abgedeckt. Durch die Gruppenteilungen entstehen für das hauptamtliche Lehrpersonal zusätzliche 20 SWS. Insgesamt werden für die Studierenden 71% der SWS durch hauptamtlich Lehrende der EVHN abgedeckt.

Lehrbeauftragte werden im Besonderen in den stark anwendungsorientierten Modulteilern eingesetzt. Ihre Qualifikation wird durch ihre spezifische Praxisexpertise, Berufserfahrung und i. d. R. akademische Ausbildung nachgewiesen. Hochschulintern werden studiengangsübergreifend sowohl hinsichtlich administrativer und technischer Aspekte als auch hinsichtlich der Lehre Synergien genutzt. Im Rahmen der Fachgruppengremien wird darüber hinaus der interdisziplinäre Austausch gefördert und auch in die Lehre der Heilpädagogik mit eingebunden. So können die Studierenden der Heilpädagogik zum Beispiel auch ein Seminar wählen, das

zusammen mit Studierenden der Kindheitspädagogik (Rechtswissenschaften M1.3 und M1.5; Diagnostik und Beratung M4.5) stattfindet. Ferner wird der interdisziplinäre Austausch besonders in den Wahlfächern, die studiengangübergreifend gewählt werden können, gefördert. Die hauptamtlich Lehrenden im Studiengang sind meist auch in anderen Studiengängen der Hochschule in der Lehre tätig und Teil des angestellten Lehrkörpers der Hochschule. Die Personalentwicklung und -qualifizierung erfolgt zum einen über ein breites Spektrum an Fortbildungsangeboten durch das hochschulinterne Fortbildungsinstitut „IFIT“ sowie über die Angebote des „BayZIEL“, des Diakonischen Werk Bayern und der „ELBKLearn“. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen wird durch die Studiendekane gefördert und empfohlen. Ferner werden individuelle Qualifizierungsziele im Rahmen der jährlichen Mitarbeitendengespräche besprochen und festgelegt. Die Qualifikationsprofile der hauptamtlich Lehrenden im Studiengang Heilpädagogik sind in der Anlage 08 zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mehrheitlich wird Lehre durch hauptamtlich Lehrende im Studiengang ausgeführt. Lehrbeauftragte aus der Praxis werden insbesondere in den anwendungsorientierten (praxisorientierten) Modulen eingesetzt. Das Planen und Organisieren der Lehre mit Lehrbeauftragten wird von den Studierenden in Einzelfällen als herausfordernd benannt, insbesondere dann, wenn Lehrbeauftragte eine hohe und kurzfristige Flexibilität von den Studierenden verlangen. Insgesamt beschreiben die Studierenden die Lehrenden als sehr engagiert und persönlich zugewandt sowie gut erreichbar.

Die personellen Ressourcen sind für die Durchführung des Studienganges und die Gewährung des Profils ausreichend. Maßnahmen zur Personalentwicklung und Qualifizierung des Personals sind vorhanden, dem Lehrpersonal bekannt und werden genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Aktuell sind 16 Professorinnen und Professoren mit Modulverantwortung im Studiengang Soziale Arbeit tätig. Insbesondere Professorinnen/Professoren aus den Bezugswissenschaften sind auch in anderen Studiengängen tätig. Das ist auch umgekehrt der Fall. So lehren Professorinnen und Professoren aus dem Studiengang Heilpädagogik und Kindheitspädagogik sowie aus dem Managementstudiengang und Diakonik im Studiengang Soziale Arbeit.

Der Studiengang / die Hochschule nutzt Seminare zur Personalentwicklung und -qualifizierung sowie zur Sicherung der Qualität der Lehre des „Bayerischen Zentrum für innovative Lehre“ (BayZIEL). So nehmen die

Neuberufenen an einem viertägigen „Seminar Hochschuldidaktik“ und der eintägigen Veranstaltung zu „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“ teil. In der Folge gibt es weitere fachdidaktische Qualifizierungsangebote, welche die hauptamtlich Lehrenden als Fortbildungen besuchen können.

Lehrbeauftragte müssen folgende formale Voraussetzung erbringen. Die wissenschaftliche Befähigung wird mit einem akademischen Abschluss nachgewiesen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen in dem gesuchten Lehrgebiet und Arbeitsfeld gelegt. Die Lehrbeauftragten müssen mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung vorweisen. Neue Lehrbeauftragte werden von den jeweiligen Modulbeauftragten eng begleitet und beraten, um die Qualität der Lehre und der Aufgaben im Prüfungswesen zu sichern. Die Lehrbeauftragten werden v. a. im Wahl- und Wahlpflichtbereich eingesetzt. Zum fachlichen und persönlichen Austausch sowie zur Bindung von Lehrbeauftragten an den Studiengang Soziale Arbeit und die Hochschule wird einmal jährlich ein informelles Treffen der Lehrbeauftragten von der Modulverantwortlichen für den Wahlbereich, jetzt Studium Generale, ausgerichtet, an dem auch der Studiengangsleiter teilnimmt. In den nächsten Jahren werden drei Vollzeit-Professuren frei. (SoSe 23 Soziologie, WiSe 23 Erwachsenenbildung, WiSe 26 Methoden und Handlungskonzepte) Diese Stellen sollen zeitnah wiederbesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Personal abgedeckt.

Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gremiums der Gutachtenden als sehr gut bewertet wird.

Für Lehrende – auch Lehrbeauftragte – sowie administratives Personal sind an der EVHN umfangreiche Maßnahmen zur Weiterbildung vorhanden, die bekannt sind und genutzt werden. Es ist ein Personalkonzept vorhanden, so dass die personelle Ausstattung für dieses Programm als sehr gut zu bewerten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Grundsätzlich gilt für den Studiengang ein Rahmenverhältnis von 5 ECTS-Punkten, die 3 SWS entsprechen, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Aufgrund der aktuellen Lehrplanung (die naturgemäß bei

einem neu einzuführenden Studiengang noch nicht vollständig ist) ergibt sich hier ein geschätzter Deputatsbedarf nach Denominationen (inklusive Bachelorarbeitsbetreuung, Praktikumsbegleitung und Studiengangsleitung) von 114 SWS.

Dem Studiengang sind keine individuellen Stellen im Stellenplan zugewiesen, sondern werden aus dem allgemeinen Stellenpool bedient. In diesem Stellenpool ist ausreichend fachliches, didaktisch geschultes Personal vorhanden. Die Konzeption des Programmes ist so aufgestellt, dass vorhanden Stelle sehr gut ausreichend ist.

Insgesamt wird eine Quote von maximal 50 % nebenberuflichen Lehrbeauftragten angestrebt und sichergestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Personal abgedeckt.

Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gremiums der Gutachtenden als sehr gut bewertet wird.

Für Lehrende – auch Lehrbeauftragte – sowie administratives Personal sind an der EVHN umfangreiche Maßnahmen zur Weiterbildung vorhanden, die bekannt sind und genutzt werden. Es ist ein Personalkonzept vorhanden, so dass die personelle Ausstattung für dieses Programm als sehr gut zu bewerten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Pädagogik in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Der weit überwiegende Teil der Lehrleistung wird von Professorinnen und Professoren und hauptamtlichen Lehrkräften erbracht. Zwei Professorinnen-Stellen und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sind hauptsächlich für den Studiengang tätig. Die Quote der hauptamtlich Lehrenden liegt deutlich über 70 Prozent.

Die personellen Ressourcen sind nicht den einzelnen Studiengängen zugeordnet, da dies der gezielten Nutzung von Synergien zwischen den Studiengängen entspricht. Dies betrifft die Bezugswissenschaften, das Studium Generale und einzelne bewusste Synergien von Studiengängen, wenn Absolventinnen und Absolventen später in der Praxis zusammenarbeiten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Personal abgedeckt.

Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gremiums der Gutachtenden als sehr gut bewertet wird.

Für Lehrende – auch Lehrbeauftragte – sowie administratives Personal sind an der EVHN umfangreiche Maßnahmen zur Weiterbildung vorhanden, die bekannt sind und genutzt werden. Es ist ein Personalkonzept vorhanden, so dass die personelle Ausstattung für dieses Programm als sehr gut zu bewerten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifend

Sachstand

An der EVHN gibt es Ressourcenausstattung, die nicht einem einzelnen Programm zugeordnet werden kann, so dass diese Ressourcenausstattung übergreifend dargestellt wird.

Die IT-Infrastruktur stellt den Studierenden ein IT-Benutzerkonto zur Verfügung, das zu allen IT-Diensten Zugang verschafft. Das sind das Campus-Management-System „Primuss“, die Lernplattform „Moodle“, die Nutzung der EDV-Räume, das Webmail-System der Hochschule und W-Lan-Zugänge hochschulweit und in allen nationalen Universitäts- und Hochschulnetzwerken. Es stehen drei EDV-Räume mit insgesamt 40 PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung. IT-Support leisten vier Mitarbeitende für den Allgemeinen IT-Support und zwei Mitarbeitende für Moodle und E-Learning. Über das IT-Referat werden allen Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschule folgende Softwarelizenzen zur Verfügung gestellt: „Office 365“ (für die Home-Hardware), „Office 2019“ und „Office 2021“ an den Hochschul-PCs und auf Leihgeräten (ausleihbar in der Bibliothek), „Citavi“, „Zoom“, die Analysesoftware „SPSS“ für quantitative Daten an den Hochschul-PCs und auf Leihgeräten (ausleihbar in der Bibliothek) sowie die Analysesoftware „MAXQUDA für qualitative Daten (ausleihbar in der Bibliothek).

Die Bibliothek bietet 60.000 Bücher und hat die Zahl der E-Books auf 40.000 Exemplare (Lizenzen) ausgedehnt. Der Lesesaal der Bibliothek dient gleichzeitig als Lern- und Arbeitsort, wobei insbesondere die rollenden Buch- und Sitzboxen hervorzuheben sind, die insbesondere bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten eine sehr gute Grundlage bieten. Ausleihbar sind auch technische Geräte wie Notebooks, Tablets, Ladekabel, USB-Stick, Audioaufnahmegeräte und spezifische Software. Insgesamt verfügt die Hochschulbibliothek über fünf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter plus studentische Hilfskräfte.

Hinsichtlich der Räumlichen Ausstattung verfügt die Hochschule über zwei Hörsäle (mit 148 Plätzen bzw. mit 100 Plätzen) sowie 22 Seminarräume mit unterschiedlichen Platzkapazitäten. Alle Seminarräume und Hörsäle sind mit Beamern, Bildschirmen u./o. Medienwägen, Flipcharts, Stellwänden, Whiteboards und technischen Geräte für die Hybrid-Lehre ausgestattet.

b) Studiengangsspezifisch

Heilpädagogik (B.A.)

Sachstand

Dem Studiengang sind über den Kreis der Lehrenden hinaus weitere personelle Ressourcen zugeordnet. Mit 10 Std. pro Woche ist für die spezifische Studienberatung und Koordinationsaufgaben eine Studiengangskordinatorin beschäftigt. Das Zulassungsamt, das Studienbüro und das Prüfungsamt sowie das IT-Referat unterstützen studiengangsübergreifend auch die Belange im Studiengang. Ferner wird auch eine Unterstützung durch studentische Hilfskräfte und Tutorenarbeiten (z. B. zur Unterstützung der Erstsemester) ermöglicht.

Über die Kooperation mit der Stiftung Pfennigparade (Stiftung des bürgerlichen Rechts) stehen dem Studiengang für den inhaltlichen Schwerpunkt „Konduktive Förderung / Inklusion“ darüber hinaus finanzielle Ressourcen für den Förderzeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2024 zur Finanzierung einer 0,5 Stelle sowie für Sachmittel zur Verfügung. Diese Stelle ist mit einer hauptberuflichen Lehrkraft für besondere Aufgaben mit Expertise in der konduktiven Förderung besetzt. Die Verstetigung der Stelle nach Auslauf der Förderung ist inzwischen durch die Hochschule gesichert. Lehrende haben ein persönliches Budget in Höhe von 1.000 Euro zur Verbesserung der Lehre sowie individuelle Bibliotheksmittel für die Beschaffung spezifischer Fachliteratur zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der vor-Ort-Begutachtung wurden Räumlichkeiten im Hauptsitz der EVHN sowie in der Außenstelle am Plärrer gesichtet.

Die Gestaltung der Räumlichkeiten ermöglicht verschiedenste Formen des Lernens und der Lehre. In Bibliothek finden sich ausreichend helle und ansprechende Sitzmöglichkeiten zum Selbststudium, welche zum Teil auch mit einem Schallschutz ausgestattet sind. Die Studierenden haben die Möglichkeit ihre aktuelle Literatur

in hierfür vorgesehene Boxen zu zwischenzulagern. Das Angebot der Bibliothek ist sehr umfangreich und bietet genug Fachliteratur des Fachbereichs Heilpädagogik. Auch werden verschiedenen Tageszeitungen und Zeitschriften zur allgemeineren Bildung angeboten. Den Studierenden der Heilpädagogik stehen eine große Anzahl an diagnostischer Testungen zur Verfügung. Technische Geräte wie Notebooks, Tablets, USB-Sticks und Ladekabel sowie Spezialsoftware und Scanner können genutzt und teilweise geliehen werden. Die Mitarbeiter (insgesamt fünf Hauptamtliche und studentische Hilfskräfte) der Bibliothek sind während der Öffnungszeiten (Mo – Fr. , 9:00- 19:00 /Sa – So 10:00 – 14:00 Uhr) für die Studierenden ansprechbar. Die Öffnungszeiten können lt. Aussage der Mitarbeitenden in den vorlesungsfreien Zeiten verkürzt sein, da dann in der Regel weniger studentische Hilfskräfte einsatzbereit sind.

Die Hochschule verfügt über zwei große Vorlesungssäle mit Platz für 100 Personen. Zusätzlich gibt es 22 Seminarräume in unterschiedlicher Größe.

Zwei der besuchten Seminarräume der Hochschule sind mit mobilen Stühlen ausgestattet, was Gruppenarbeiten erleichtert. Ausreichendes Equipment zur Onlineteilnahme an und Aufzeichnung von Vorlesungen ist vorhanden, ebenso Hilfsmittel wie Flipcharts, Bildschirme, Whiteboards und Beamer. Zur Unterstützung der Dozierenden bei der digitalen Lehre verfügt die Hochschule über ein Technikteam. Die Hochschule stellt außerdem drei EDV-Räume mit insgesamt 40 Arbeitsplätzen, eine digitale Lernplattform sowie aktuelle Softwareprogramme (Office, Citavi und SPSS) zur Verfügung.

Zum informellen Zusammenkommen und zum Gestalten von Pausen können die Cafeteria sowie ein studentischer Aufenthaltsraum genutzt werden. Die Möglichkeiten zum informellen, sozialen Zusammenkommen werden von den Studierenden noch als unzureichend erlebt. Hier bleibt zu hoffen, dass im neu geplanten Campus bald mehr Möglichkeiten gegeben sein werden.

Die befragten Studierenden hoben die Bemühungen der Hochschule hervor bei Unsicherheiten und Problemstellungen Unterstützung zu leisten und beschrieben die Atmosphäre an der Hochschule als wertschätzend und unterstützend, was für eine gute personelle Ausstattung spricht. Die räumliche und sachliche Infrastruktur ist der Erreichung der Studienziele angemessen.

Vor dem Hintergrund des geplanten Umzuges sollten weiterhin die Bestrebungen unterstrichen werden, dass ausreichend Räumlichkeiten für alle Programme gesondert zur Verfügung stehen werden; aus den Gesprächen konnte geschlussfolgert werden, dass die Entscheidungsgremien bzgl. des neuen Gebäudes – Personen außerhalb der EVHN – offenbar Planungsänderungen bei den Räumlichkeiten vorsehen. Das hier außenstehende Gremium der Gutachtenden unterstreicht durch fachliche Rahmenbedingungen den Raumbedarf, den die EVHN vorsieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der räumlichen Ausstattung sollte die Hochschule weiterhin den Bestrebungen nachgehen – und in die entsprechenden Gremien tragen –, dass in den bald neu bezogenen Gebäuden ausreichend Fläche genutzt werden können (auch für Arbeitsgruppen und die Hochschule als Sozialraum zu nutzen).

Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Dem Studiengang steht zudem administratives Personal zu Verfügung. Für die Aufgaben der Studiengangs-koordination und die Klärung spezifischer Fragen der Studienberatung des Studiengangs Soziale Arbeit steht eine Ansprechperson mit insgesamt 10 Wochenstunden zur Verfügung. Die Zulassungsstelle, das Studienbüro und Prüfungsamt sind für alle Bachelor-Studiengänge der Hochschule zusammengefasst. Für den Studiengang übernehmen im Zulassungsamt zwei Personen die administrativen Aufgaben. Im Prüfungsamt der Bachelorstudiengänge ist eine Person tätig, die auch für diesen Studiengang arbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der vor-Ort-Begutachtung wurden Räumlichkeiten im Hauptsitz der EVHN sowie in der Außenstelle am Plärre gesichtet.

Die Gestaltung der Räumlichkeiten ermöglicht verschiedenste Formen des Lernens und der Lehre. In Bibliothek finden sich ausreichend helle und ansprechende Sitzmöglichkeiten zum Selbststudium, welche zum Teil auch mit einem Schallschutz ausgestattet sind. Die Studierenden haben die Möglichkeit ihre aktuelle Literatur in hierfür vorgesehene Boxen zu zwischenzulagern. Das Angebot der Bibliothek ist sehr umfangreich und bietet genug Fachliteratur des Fachbereichs Heilpädagogik. Auch werden verschiedenen Tageszeitungen und Zeitschriften zur allgemeineren Bildung angeboten. Den Studierenden der Heilpädagogik stehen eine große Anzahl an diagnostischer Testungen zur Verfügung. Technische Geräte wie Notebooks, Tablets, USB-Sticks und Ladekabel sowie Spezialsoftware und Scanner können genutzt und teilweise geliehen werden. Die Mitarbeiter (insgesamt fünf Hauptamtliche und studentische Hilfskräfte) der Bibliothek sind während der Öffnungszeiten (Mo – Fr. , 9:00- 19:00 /Sa – So 10:00 – 14:00 Uhr) für die Studierenden ansprechbar. Die Öffnungszeiten können lt. Aussage der Mitarbeitenden in den vorlesungsfreien Zeiten verkürzt sein, da dann in der Regel weniger studentische Hilfskräfte einsatzbereit sind.

Die Hochschule verfügt über zwei große Vorlesungssäle mit Platz für 100 Personen. Zusätzlich gibt es 22 Seminarräume in unterschiedlicher Größe.

Zwei der besuchten Seminarräume der Hochschule sind mit mobilen Stühlen ausgestattet, was Gruppenarbeiten erleichtert. Ausreichendes Equipment zur Onlineteilnahme an und Aufzeichnung von Vorlesungen ist

vorhanden, ebenso Hilfsmittel wie Flipcharts, Bildschirme, Whiteboards und Beamer. Zur Unterstützung der Dozierenden bei der digitalen Lehre verfügt die Hochschule über ein Technikteam. Die Hochschule stellt außerdem drei EDV-Räume mit insgesamt 40 Arbeitsplätzen, eine digitale Lernplattform sowie aktuelle Softwareprogramme (Office, Citavi und SPSS) zur Verfügung.

Zum informellen Zusammenkommen und zum Gestalten von Pausen können die Cafeteria sowie ein studentischer Aufenthaltsraum genutzt werden. Die Möglichkeiten zum informellen, sozialen Zusammenkommen werden von den Studierenden noch als unzureichend erlebt. Hier bleibt zu hoffen, dass im neu geplanten Campus bald mehr Möglichkeiten gegeben sein werden.

Die befragten Studierenden hoben die Bemühungen der Hochschule hervor bei Unsicherheiten und Problemstellungen Unterstützung zu leisten und beschrieben die Atmosphäre an der Hochschule als wertschätzend und unterstützend, was für eine gute personelle Ausstattung spricht. Die räumliche und sachliche Infrastruktur ist der Erreichung der Studienziele angemessen.

Vor dem Hintergrund des geplanten Umzuges sollten weiterhin die Bestrebungen unterstrichen werden, dass ausreichend Räumlichkeiten für alle Programme gesondert zur Verfügung stehen werden; aus den Gesprächen konnte geschlussfolgert werden, dass die Entscheidungsgremien bzgl. des neuen Gebäudes – Personen außerhalb der EVHN – offenbar Planungsänderungen bei den Räumlichkeiten vorsehen. Das hier außenstehende Gremium der Gutachtenden unterstreicht durch fachliche Rahmenbedingungen den Raumbedarf, den die EVHN vorsieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der räumlichen Ausstattung sollte die Hochschule weiterhin den Bestrebungen nachgehen – und in die entsprechenden Gremien tragen –, dass in den bald neu bezogenen Gebäuden ausreichend Fläche genutzt werden können (auch für Arbeitsgruppen und die Hochschule als Sozialraum zu nutzen).

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Dem Studiengang sind über den Kreis der Lehrenden hinaus weitere personelle Ressourcen zugeordnet sowie die Studiengangskoordination und allgemeine Studienberatung (0,25 Stellen Vollzeitäquivalent). Die Zulassungsstelle, das Studienbüro und das Prüfungsamt sind für mehrere Bachelorstudiengänge der Hochschule zusammengefasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der vor-Ort-Begutachtung konnte neben dem Hauptsitz der EVHN zusätzlich eine weitere Lehrstätte etwa 1 km entfernt vom Hauptsitz der EVHN besichtigt werden. Es sind ausreichend Lehr- und Lernräume vorhanden. Diese Lehr- und Lernräume sind mit ausreichend technischer Ausstattung versehen.

Zudem konnte die hauseigene Bibliothek besichtigt werden, die sehr umfangreich ist. Sehr gut qualifiziertes Personal leitet diese Bibliothek und erläuterte den Umgang, falls Literatur nachgefordert werden müsste, was mithilfe von Fernleihe problemlos möglich ist. In der Bibliothek wurde deutlich, dass das gesamte Personal an der EVHN das studentenzentrierte Lernen lebt. Beispielsweise wurden für Studierende, die gerade an einer wissenschaftlichen Thesis arbeiten, Rollwägen gebaut, die verschließbar sind, worin die jeweilige Person, die für die Thesis notwendige Literatur über einen Zeitraum aufbewahren kann, wodurch eine nahtlose Arbeit zwischen den einzelnen Arbeitstagen sichergestellt werden kann. Auch die Studierenden unterstrichen das Engagement aller Personen an der EVHN mehrfach und lobten alle Beteiligten.

Vor dem Hintergrund des geplanten Umzuges sollten weiterhin die Bestrebungen unterstrichen werden, dass ausreichend Räumlichkeiten für alle Programme gesondert zur Verfügung stehen werden; aus den Gesprächen konnte geschlussfolgert werden, dass die Entscheidungsgremien bzgl. des neuen Gebäudes – Personen außerhalb der EVHN – offenbar Planungsänderungen bei den Räumlichkeiten vorsehen. Das hier außenstehende Gremium der Gutachtenden unterstreicht durch fachliche Rahmenbedingungen den Raumbedarf, den die EVHN vorsieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der räumlichen Ausstattung sollte die Hochschule weiterhin den Bestrebungen nachgehen – und in die entsprechenden Gremien tragen –, dass in den bald neu bezogenen Gebäuden ausreichend Fläche genutzt werden können (auch für Arbeitsgruppen und die Hochschule als Sozialraum zu nutzen).

Pädagogik in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Dem Studiengang sind über den Kreis der Lehrenden hinaus weitere personelle Ressourcen zugeordnet sowie die Studiengangskoordinatorin und das Studienbüro.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der vor-Ort-Begutachtung konnte neben dem Hauptsitz der EVHN zusätzlich eine weitere Lehrstätte etwa 1 km entfernt vom Hauptsitz der EVHN besichtigt werden. Es sind ausreichend Lehr- und Lernräume vorhanden. Diese Lehr- und Lernräume sind mit ausreichend technischer Ausstattung versehen. Momentan gibt es allerdings in der Pädagogik der Kindheit einen spezifischen Raummangel, bezogen auf das wichtige didaktische Konzept der Lernwerkstattarbeit. Es fehlt dem Studiengang an einer oder mehrerer Lernwerkstätten. Der Studiengang hat dies bislang provisorisch gut gelöst hat, mit der Entwicklung von mobilen Lernwerkstatt-Boxen, die den Studierenden und Lehrenden zur Verfügung stehen. Zudem konnte die hauseigene Bibliothek besichtigt werden, die sehr umfangreich ist. Sehr gut qualifiziertes Personal leitet diese Bibliothek und erläuterte den Umgang, falls Literatur nachgefordert werden müsste, was mithilfe von Fernleihe problemlos möglich ist. In der Bibliothek wurde deutlich, dass sich das gesamte Personal an der EVHN das studentenzentrierte Lernen lebt. Beispielsweise wurden für Studierende, die gerade an einer wissenschaftlichen Thesis arbeiten, Rollwägen gebaut, die verschließbar sind, worin die jeweilige Person die für die Thesis notwendige Literatur über einen Zeitraum aufbewahren kann, wodurch eine nahtlose Arbeit zwischen den einzelnen Arbeitstagen sichergestellt werden kann. Auch die Studierenden unterstrichen das Engagement aller Personen an der EVHN mehrfach und lobten alle Beteiligten.

Vor dem Hintergrund des geplanten Umzuges sollten weiterhin die Bestrebungen unterstrichen werden, dass ausreichend Räumlichkeiten für alle Programme gesondert zur Verfügung stehen werden; aus den Gesprächen konnte geschlussfolgert werden, dass die Entscheidungsgremien bzgl. des neuen Gebäudes – Personen außerhalb der EVHN – offenbar Planungsänderungen bei den Räumlichkeiten vorsehen. Das hier außenstehende Gremium der Gutachtenden unterstreicht durch fachliche Rahmenbedingungen den Raumbedarf, den die EVHN vorsieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der räumlichen Ausstattung sollte die Hochschule weiterhin den Bestrebungen nachgehen – und in die entsprechenden Gremien tragen –, dass in den bald neu bezogenen Gebäuden ausreichend Fläche genutzt werden können (auch für Arbeitsgruppen und die Hochschule als Sozialraum zu nutzen). Für den Studiengang Pädagogik der Kindheit wird die Einrichtung mindestens einer festen Lernwerkstatt empfohlen.

2.3.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsspezifisch

Heilpädagogik (B.A.)

Sachstand

Die Prüfungen finden jeweils nach Ende der Vorlesungszeiten im Winter- und Sommersemester im Zeitraum von vier Wochen statt.

Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von drei Monaten vorgegeben. Die den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsformen sowie deren Spezifizierung (z. B. nach Dauer) sind der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die fachlich-pädagogische Diskussion zur Angemessenheit der jeweiligen Prüfungsform findet im Rahmen der Studiengangskonferenz unter Beteiligung der Semestersprecherinnen und Semestersprecher statt.

Um die unterschiedlichen Qualifikationsziele in den Kompetenzbereichen differenziert und adäquat abbilden zu können, werden sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungen sowie studienbegleitende Leistungsnachweise eingesetzt. Dazu zählen schriftliche Klausuren, Studienarbeiten, Portfolios, Seminarvorträge, Projektarbeiten und Projektpräsentation sowie mündliche Kolloquien. Studienbegleitende Leistungsnachweise sind nicht auf den Prüfungszeitraum begrenzt. Für den Studiengang gelten ferner die Hochschulregelungen für den Nachteilsausgleich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen in den jeweiligen Modulen sind vielfältig und kompetenzorientiert ausgestaltet. Durch deren Varianz wird den unterschiedlichen Qualifikationszielen Rechnung getragen.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Dies wird durch die Teilnahme von Studierenden im Rahmen der Studiengangskonferenzen sowie die Evaluationen der Lehrveranstaltungen (und den damit verbundenen Prüfungsformen) gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Durchgängig ist das Prinzip „ein Modul, eine Prüfung“ umgesetzt. Die Studien- und Prüfungsordnung (Stand: Änderungsfassung vom 22.09.2022) wurde von den zuständigen Gremien der Hochschule beschlossen und vom Ministerium genehmigt.

Die Prüfungsformen sind variantenreich und sollen die kompetenzorientierte Prüfung sicherstellen. So werden die Module, in denen inhaltlich Prozesse der Selbstreflexion und der Reflexion des beruflichen Handelns eine zentrale Rolle spielen, nicht mit benoteten Prüfungsleistungen abgeprüft. Es wurde auch darauf geachtet, dass über den gesamten Studienverlauf Studienarbeiten als Prüfungsform eingesetzt werden, um die Studierenden durch individuelle Rückmeldungen auf die abschließende Bachelorarbeit vorzubereiten.

Die Anzahl von Prüfung pro Semester liegt bei fünf Prüfungen, wobei die Leistungsnachweise überwiegen studienbegleitend erbracht werden. Die Anmeldungen zur Prüfung liegen für das Wintersemester im November, für das Sommersemester im Mai. Die Prüfungszeiträume erstrecken sich im Wintersemester von der zweiten Januarwoche zur zweiten Februarwoche und im Sommersemester von der zweiten Juliwoche bis Ende Juli.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen in den jeweiligen Modulen sind vielfältig und kompetenzorientiert ausgestaltet. Durch deren Varianz wird den unterschiedlichen Qualifikationszielen Rechnung getragen.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Dies wird durch die Teilnahme von Studierenden im Rahmen der Studiengangskonferenzen sowie die Evaluationen der Lehrveranstaltungen (und den damit verbundenen Prüfungsformen) gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Um die unterschiedlichen Qualifikationsziele in den jeweils verschiedenen Kompetenzbereichen differenziert und adäquat abbilden zu können, ist ein breites Spektrum an Prüfungsformen vorgesehen. Gemäß § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der EVHN werden vor allem folgende Prüfungsformen in diesem Managementstudium verwendet: schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise.

Daneben gibt es gemäß § 5 der SPOM folgende mögliche Arten für studienbegleitende Leistungsnachweise: kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis, Portfolio, Praxisbericht, Projektarbeit und Projektpräsentation. Die Prüfungen finden jeweils nach Ende der Vorlesungszeiten im Winter- und Sommersemester im Zeitraum von zwei oder drei Wochen statt. Die den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsformen sowie deren Spezifizierung (z. B. nach Dauer) sind dem Anhang der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die fachlich-pädagogische Diskussion dazu, ob eine Prüfung für das jeweilige Modul als passend erscheint bzw. ob Änderungsbedarf besteht, findet im Rahmen der Studiengangskonferenz statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen in den jeweiligen Modulen sind vielfältig und kompetenzorientiert ausgestaltet. Durch deren Varianz wird den unterschiedlichen Qualifikationszielen Rechnung getragen.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Dies wird durch die Teilnahme von Studierenden im Rahmen der Studiengangskonferenzen sowie die Evaluationen der Lehrveranstaltungen (und den damit verbundenen Prüfungsformen) gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Pädagogik in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Um die unterschiedlichen Qualifikationsziele in den jeweils verschiedenen Kompetenzbereichen differenziert und adäquat abbilden zu können, ist ein breites Spektrum an Prüfungsformen vorgesehen. Gemäß § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der EVHN können folgende Prüfungsformen verwendet werden: schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und studienbegleitende Leistungsnachweise. Daneben gibt verschiedene Möglichkeiten für studienbegleitende Leistungsnachweise, wie kombinierte studienbegleitende Leistungsnachweise, Studienarbeit, Projektpräsentationen oder Seminarvortrag.

Pro Modul gibt es jeweils eine Prüfung. Diese kann entweder aus einem studienbegleiteten Leistungsnachweis (nicht benotete Prüfungsvorleistung, die aber bestanden sein muss) oder einer Prüfungsleistung (benotet) bestehen.

Die Prüfungen finden jeweils nach Ende der Vorlesungszeiten im Winter- und Sommersemester im Zeitraum von zwei oder drei Wochen statt. Die den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsformen sowie deren

Spezifizierung (z. B. nach Dauer) sind dem Anhang der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die fachlich-pädagogische Diskussion dazu, ob eine Prüfung für das jeweilige Modul als passend erscheint bzw. ob Änderungsbedarf besteht, findet im Rahmen der Studiengangskonferenz statt

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen in den jeweiligen Modulen sind vielfältig und kompetenzorientiert ausgestaltet. Durch deren Varianz wird den unterschiedlichen Qualifikationszielen Rechnung getragen.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Dies wird durch die Teilnahme von Studierenden im Rahmen der Studiengangskonferenzen sowie die Evaluationen der Lehrveranstaltungen (und den damit verbundenen Prüfungsformen) gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangsspezifisch

Heilpädagogik (B.A.)

Sachstand

Die Studierenden haben über die für den Studiengang grundlegenden Informationen bereits vor der Zulassung und Immatrikulation auf der Homepage Zugang. Hier können sich alle Interessierten vor und während des Studiums zum Modulhandbuch, der Prüfungsordnung, den grundsätzlichen Zielsetzungen des Studiums, den studiengangübergreifenden Angeboten für Studierende sowie zu Veranstaltungsphasen, Prüfungszeiten und Praxisphasen informieren. Zu den organisations- und prüfungsbezogenen Themen im Studium stehen bereits zu Studienbeginn verschriftlichte Informationen in Form eines Erst-Semester-Handbuchs sowie einer zusammenfassenden Information zu Prüfungen und Leistungsnachweisen zur Verfügung. Als Ansprechpersonen bei Fragen und Beratungsbedarf stehen während des gesamten Studiums die Studiengangsleitung mit der Fachberatung, die allgemeine Studienberatung, die Studiengangsleiterin, das Studienbüro, das Prüfungsamt, die Studiendekane und auch die Lehrenden selbst zur Verfügung. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab, wobei auf eine Ausgewogenheit der Seminareinheiten, Prüfungsformen und Anzahl der Prüfungen geachtet wird. Die Erfahrungen der Studierenden im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im Studium und auf die Prüfungsbelastung werden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Studiengangs-

konferenzen besprochen und reflektiert. Für alle Studierenden, im Besonderen auch für die beruflich-qualifizierten Studierenden als Quereinsteigende und Studierende aus dem Ausland, werden Brückenkurse angeboten, die inhaltlich in enger Abstimmung mit den Bedarfen der Studierenden gefüllt werden, um die Studierbarkeit zu erleichtern. Inhalte der Brückenkurse sind z. B. Fragen zum Studieren im Allgemeinen, Lernstrategien, Zeitmanagement, Methoden der Texterfassung, strategisches Entwickeln von Themen für Studienarbeiten und Bachelorarbeiten, Grundlagen des Vortrages und der Präsentation oder Vertiefungen zum wissenschaftlichen Arbeiten. Ferner wird zur Stärkung der persönlichen Resilienzkompetenzen für alle Interessierten ein Resilienzlab-Seminar angeboten, welches die Entwicklung von Resilienzkompetenzen der Studierenden unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gegeben. Eine große Stärke des Studiengangs ist die familiäre und wertschätzende Atmosphäre sowie die außerordentliche Kontaktgestaltung, was Studierende als auch Lehrende glaubhaft machen konnten. Die Studierenden fühlen sich insgesamt sehr gut aufgehoben. Der Studiengang zeichnet sich durch ein gutes Beratungs- und Unterstützungsangebot aus. Studierende können bei Bedarf vor und während des Studiums auf Studiengangs- oder Hochschulebene ausreichend Hilfen in Anspruch nehmen.

Es scheint grundsätzlich möglich zu sein, das Studium in Regelstudienzeit zu absolvieren. Gleichzeitig geht aus den Unterlagen hervor, dass die durchschnittliche Studienzeit ein Semester über der Regelstudienzeit liegt. Die Studiengangsverantwortlichen konnten glaubhaft machen, dass ein Großteil der Studierenden gezielt ein Semester länger studiert, um einen nahtlosen Übergang zu Masterprogrammen, die i. d. R. zum WiSe beginnen, zu erreichen. Insgesamt scheinen die Studiengangsverantwortlichen den Studierenden entgegenzukommen, um sie in ihren individuellen Studienverläufen zu unterstützen und sie verlässlich zu begleiten.

Ein reibungsloser Studienbetrieb wird gewährleistet, indem bspw. Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden. Der veranschlagte Workload ist angemessen. Die Prüfungsdichte ist insgesamt in einem vertretbaren Rahmen. Die Verteilung der Leistungspunkte ist ungleichmäßig, was aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden jedoch vertretbar ist und sich zudem nicht einschränkend auf die Studierbarkeit auswirkt. Insbesondere das Studium Generale bietet den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität, da sie im Rahmen dessen eigenverantwortlich studiengangübergreifende Lehrveranstaltungen besuchen. Im zeitlichen Ablauf sind die Studierenden dabei völlig frei und unabhängig vom restlichen Studienverlauf. So wird einerseits gewährleistet, dass diese Module leicht ausgesetzt und wieder aufgenommen werden können, Leistungen aus Auslandsaufenthalte leichter angerechnet werden können und Studierende fachübergreifende Erfahrungen machen können. Es sollte dabei jedoch aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden darauf geachtet werden, dass bereits Studienanfängerinnen/-anfänger auf die Besonderheit des Studiums Generale aufmerksam gemacht und über die Freiheit der organisatorischen Abläufe ausreichend informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollte der organisatorische Ablauf des Studium Generale von Beginn an klar sein.

Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist durch die Verlässlichkeit des Studienbetriebs möglich. Die Studierenden werden über die Ziele und die modulare Struktur des Studiums, den Studienverlauf, die Stundenplanung und die Inhalte bereits in der dreitägigen Erstsemestereinführung informiert. Dabei wird auch auf die spezifischen Lebenslagen und lebensweltlichen Anforderungen der Studierenden wie die Vereinbarkeit von Familie und Studium, Nebenjob und Studium, Behinderung und chronische Erkrankungen und Studium eingegangen. Beratungsangebote, Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner und Formen des Nachteilsausgleichs werden thematisiert. Zeitnah zum Beginn des Wintersemesters werden für die Erstsemester und für die aus dem Semesterpraktikum „zurückkehrenden“ Fünftsemester Informationsveranstaltungen zu den Prüfungen im ersten und zweiten Studienabschnitt vom Vorsitzenden der Prüfungskommission durchgeführt. Im Falle individueller Fragen der Studierbarkeit, was inhaltliche und organisatorische Aspekte der Lehrveranstaltungen angeht, gibt es ein gestuftes „Beschwerdemanagement“. So sollen auftauchende Fragen und Probleme zunächst mit dem jeweiligen Lehrenden besprochen werden. Können diese nur auf Modulebene geklärt werden, werden die jeweiligen modulbeauftragten Personen eingeschaltet. Sind auch dort die angesprochenen Anliegen der Studierenden nicht bearbeitbar, kümmern sich die Studiengangsleitung und die Studiendekaninnen/Studiendekane um Lösungsmöglichkeiten. Fragen der Studierbarkeit werden auch in den ein bis zweimal im Semester stattfindenden Gesprächen der Semestersprecherinnen/-sprecher und der Studiengangsleitung thematisiert und bearbeitet. Die studentischen Anliegen werden auch in der Studiengangskonferenz besprochen und weiterbearbeitet, sofern die Lösung auf Studiengangsebene möglich ist.

Die persönliche Studienfachberatung ist in der SPO niedergelegt. Hat ein/e Studierende die erste Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich absolviert, ist sie/ er gehalten, die Studienfachberatung aufzusuchen. Für Fragen der persönlichen Studienplanung steht die Studienfachberatung ebenso zur Verfügung.

Was die Prüfungsorganisation anbelangt wurde im obigen Abschnitt bereits darauf hingewiesen, dass pro Semester maximal fünf Prüfungen abgelegt. Auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen wird vom Prüfungsamt systematisch geachtet. Der Prüfungszeitraum liegt jeweils außerhalb der Vorlesungszeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gegeben. Eine große Stärke des Studiengangs ist die familiäre und wertschätzende Atmosphäre sowie die außerordentliche Kontaktgestaltung, was Studierende als auch Lehrende glaubhaft machen konnten. Die Studierenden fühlen sich insgesamt sehr gut aufgehoben. Der Studiengang zeichnet sich durch ein gutes Beratungs- und Unterstützungsangebot aus. Studierende können bei Bedarf vor und während des Studiums auf Studiengangs- oder Hochschulebene ausreichend Hilfen in Anspruch nehmen.

Es scheint grundsätzlich möglich zu sein, das Studium in Regelstudienzeit zu absolvieren. Gleichzeitig geht aus den Unterlagen hervor, dass die durchschnittliche Studienzeit ein Semester über der Regelstudienzeit liegt. Die Studiengangsverantwortlichen konnten glaubhaft machen, dass ein Großteil der Studierenden gezielt ein Semester länger studiert, um einen nahtlosen Übergang zu Masterprogrammen, die i. d. R. zum WiSe beginnen, zu erreichen. Insgesamt scheinen die Studiengangsverantwortlichen den Studierenden entgegenzukommen, um sie in ihren individuellen Studienverläufen zu unterstützen und sie verlässlich zu begleiten.

Ein reibungsloser Studienbetrieb wird gewährleistet, indem bspw. Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden. Der veranschlagte Workload ist angemessen. Die Prüfungsdichte ist insgesamt in einem vertretbaren Rahmen. Die Verteilung der Leistungspunkte ist ungleichmäßig, was aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden jedoch vertretbar ist und sich zudem nicht einschränkend auf die Studierbarkeit auswirkt. Insbesondere das Studium Generale bietet den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität, da sie im Rahmen dessen eigenverantwortlich studiengangübergreifende Lehrveranstaltungen besuchen. Im zeitlichen Ablauf sind die Studierenden dabei völlig frei und unabhängig vom restlichen Studienverlauf. So wird einerseits gewährleistet, dass diese Module leicht ausgesetzt und wieder aufgenommen werden können, Leistungen aus Auslandsaufenthalte leichter angerechnet werden können und Studierende fachübergreifende Erfahrungen machen können. Es sollte dabei jedoch aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden darauf geachtet werden, dass bereits Studienanfängerinnen/-anfänger auf die Besonderheit des Studiums Generale aufmerksam gemacht und über die Freiheit der organisatorischen Abläufe ausreichend informiert werden. Zudem wäre es zu empfehlen, dass die Übungseinheiten am Wochenende, wo dies organisatorisch möglich ist, auf ein Minimum reduziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlungen vor:

- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollten Übungseinheiten am Wochenende auf ein Minimum reduziert werden – ggf. könnte die Stundenplanung dbzgl. optimiert werden.

- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollte der organisatorische Ablauf des Studium Generale von Beginn an klar sein.

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Die Sicherstellung des Lehrangebots ist Aufgabe der Studiengangsleitung, die in dieser Angelegenheit von den Modulverantwortlichen und einer Stunden- und Raumplanerin unterstützt wird. In der Studiengangskonferenz, in der auch die Jahrgangssprecher (Studierendenvertretung) vertreten sind, werden Probleme im Studienbetrieb besprochen und geklärt. Für die Planung des Lehrangebots gibt es insofern eine klare Verantwortlichkeit und eine Mitwirkungsmöglichkeit der Studierenden. Die Stundenplanung wird für jedes Semester individuell erstellt. Überschneidungen von Veranstaltungen werden bei der Stundenplanung vermieden. Sie sind aufgrund der geringen Anzahl an gemeinsamen Lehrangeboten mit anderen Studiengängen ohnehin eher unwahrscheinlich (außer Studium Generale).

Es wird durch die Konzentration auf einzelne Veranstaltungstage ein kompaktes Angebot angestrebt mit der Möglichkeit zu Fenstern für digitale Veranstaltungsangebote. Das Lehrangebot ist in Primuss hinterlegt. Hier kann der Stundenplan individuell und tagesaktuell aufgerufen werden. Durch die Jahrgangssprecher können kurzfristige Änderungen zusätzlich schnell kommuniziert werden. Die Studierenden haben über die für den Studiengang grundlegenden Informationen bereits vor der Zulassung und Immatrikulation auf der Homepage Zugang. In der Erstsemestereinführung, der Einführung in den zweiten Studienabschnitt sowie die Prüfungsinformationen wird ein Überblick über die Veranstaltungen und die Prüfungen gegeben.

Zu den wichtigsten organisations- und prüfungsbezogenen Themen im Studium stehen bereits zu Studienbeginn verschriftlichte Informationen in Form eines Erstsemester-Handbuchs zur Verfügung. Als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner bei Fragen und Beratungsbedarf stehen Studiengangsleitung, Studiengangskoordination, Studienbüro, Prüfungsamt, Studiendekane und nicht zuletzt alle Lehrenden zur Verfügung. Veranstaltungszeiträume liegen vor Semesterbeginn langfristig fest. Prüfungszeiträume werden im Semester davor hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. In dem Studiengang gibt es maximal sechs Prüfungen pro Semester. Praktisch wird diese Höchstzahl im vierten Semester erreicht mit 3 praktischen Leistungsnachweisen und 3 schriftlichen Prüfungen. Die Erfahrungen der Studierenden im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im Studium und auf die Prüfungsbelastung können zum einen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden

Studiengangskonferenzen angesprochen, aber zum anderen auch systematisch bei der Befragung der Absolventinnen und Absolventen erhoben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gegeben. Eine große Stärke des Studiengangs ist die familiäre und wertschätzende Atmosphäre sowie die außerordentliche Kontaktgestaltung, was Studierende als auch Lehrende glaubhaft machen konnten. Die Studierenden fühlen sich insgesamt sehr gut aufgehoben. Der Studiengang zeichnet sich durch ein gutes Beratungs- und Unterstützungsangebot aus. Studierende können bei Bedarf vor und während des Studiums auf Studiengangs- oder Hochschulebene ausreichend Hilfen in Anspruch nehmen. Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollte das Dokument „Hinweis zum Praktikum“ verlinkt werden – beispielsweise im Modulbuchhandbuch oder in der Praktikumsordnung (ggf. Analog zur Pädagogik der Kindheit).

Es scheint grundsätzlich möglich zu sein, das Studium in Regelstudienzeit zu absolvieren. Gleichzeitig geht aus den Unterlagen hervor, dass die durchschnittliche Studienzeit ein Semester über der Regelstudienzeit liegt. Die Studiengangsverantwortlichen konnten glaubhaft machen, dass ein Großteil der Studierenden gezielt ein Semester länger studieren, um einen nahtlosen Übergang zu Masterprogrammen, die i. d. R. zum WiSe beginnen, zu erreichen. Insgesamt scheinen die Studiengangsverantwortlichen den Studierenden entgegenzukommen, um sie in ihren individuellen Studienverläufen zu unterstützen und sie verlässlich zu begleiten.

Ein reibungsloser Studienbetrieb wird gewährleistet, indem bspw. Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden. Der veranschlagte Workload ist angemessen. Die Prüfungsdichte ist insgesamt in einem vertretbaren Rahmen. Die Verteilung der Leistungspunkte ist ungleichmäßig, was aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden jedoch vertretbar ist und sich zudem nicht einschränkend auf die Studierbarkeit auswirkt. Insbesondere das Studium Generale bietet den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität, da sie im Rahmen dessen eigenverantwortlich studiengangübergreifende Lehrveranstaltungen besuchen. Im zeitlichen Ablauf sind die Studierenden dabei völlig frei und unabhängig vom restlichen Studienverlauf. So wird einerseits gewährleistet, dass diese Module leicht ausgesetzt und wieder aufgenommen werden können, Leistungen aus Auslandsaufenthalte leichter angerechnet werden können und Studierende fachübergreifende Erfahrungen machen können. Es sollte dabei jedoch aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden darauf geachtet werden, dass bereits Studienanfängerinnen/-anfänger auf die Besonderheit des Studium Generale aufmerksam gemacht und über die Freiheit der organisatorischen Abläufe ausreichend informiert werden. Zudem sollte vor dem Hintergrund der Studierbarkeit der Workload – insbesondere in den kommenden Semestern – weiterhin unter Beobachtung bleiben und bei Bedarf nachgeschärft werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlungen vor:

- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollte das Dokument „Hinweis zum Praktikum“ verlinkt werden – beispielsweise im Modulbuchhandbuch oder in der Praktikumsordnung (ggf. Analog zur Pädagogik der Kindheit).
- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollte der Workload – insbesondere in den kommenden Semestern des Managementstudienganges – weiterhin unter Beobachtung bleiben und bei Bedarf nachgeschärft werden.
- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollte der organisatorische Ablauf des Studium Generale von Beginn an klar sein.

Pädagogik in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Die Studierenden haben über die für den Studiengang grundlegenden Informationen bereits vor der Zulassung und Immatrikulation auf der Homepage Zugang sowie die Studien- und Prüfungsordnung, das Modulhandbuch und die Modulübersicht.

Zu den wichtigsten organisations- und prüfungsbezogenen Themen im Studium stehen bereits zu Studienbeginn verschriftlichte Informationen in Form eines Erst-Semester-Handbuchs zur Verfügung. Als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner bei Fragen und Beratungsbedarf stehen Studiengangsleitung, Studiengangscoordination, Studienbüro und das Prüfungsamt zur Verfügung.

Die Erfahrungen der Studierenden im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im Studium und auf die Prüfungsbelastung können zum einen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen angesprochen werden, werden aber zum anderen auch systematisch bei der Befragung der Absolventinnen und Absolventen erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gegeben. Eine große Stärke des Studiengangs ist die familiäre und wertschätzende Atmosphäre sowie die außerordentliche Kontaktgestaltung, was Studierende als auch Lehrende glaubhaft machen konnten. Die Studierenden fühlen sich insgesamt sehr gut aufgehoben. Der Studiengang zeichnet sich durch ein gutes Beratungs- und Unterstützungsangebot aus. Studierende können bei Bedarf vor und während des Studiums auf Studiengangs- oder Hochschulebene ausreichend Hilfen in Anspruch nehmen.

Es scheint grundsätzlich möglich zu sein, das Studium in Regelstudienzeit zu absolvieren. Gleichzeitig geht aus den Unterlagen hervor, dass die durchschnittliche Studienzeit ein Semester über der Regelstudienzeit liegt. Die Studiengangsverantwortlichen konnten glaubhaft machen, dass ein Großteil der Studierenden gezielt ein Semester länger studiert, um einen nahtlosen Übergang zu Masterprogrammen, die i. d. R. zum WiSe beginnen, zu erreichen. Insgesamt scheinen die Studiengangsverantwortlichen den Studierenden entgegenzukommen, um sie in ihren individuellen Studienverläufen zu unterstützen und sie verlässlich zu begleiten.

Ein reibungsloser Studienbetrieb wird gewährleistet, indem bspw. Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden. Der veranschlagte Workload ist angemessen. Die Prüfungsdichte ist insgesamt in einem vertretbaren Rahmen. Die Verteilung der Leistungspunkte ist ungleichmäßig, was aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden jedoch vertretbar ist und sich zudem nicht einschränkend auf die Studierbarkeit auswirkt. Insbesondere das Studium Generale bietet den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität, da sie im Rahmen dessen eigenverantwortlich studiengangsübergreifende Lehrveranstaltungen besuchen. Im zeitlichen Ablauf sind die Studierenden dabei völlig frei und unabhängig vom restlichen Studienverlauf. So wird einerseits gewährleistet, dass diese Module leicht ausgesetzt und wieder aufgenommen werden können, Leistungen aus Auslandsaufenthalte leichter angerechnet werden können und Studierende fachübergreifende Erfahrungen machen können. Es sollte dabei jedoch aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden darauf geachtet werden, dass bereits Studienanfängerinnen/-anfänger auf die Besonderheit des Studiums Generale aufmerksam gemacht und über die Freiheit der organisatorischen Abläufe ausreichend informiert werden. Zudem sollte vor dem Hintergrund der Studierbarkeit der Workload – insbesondere in den kommenden Semestern – weiterhin unter Beobachtung bleiben und bei Bedarf nachgeschärft werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlungen vor:

- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollte der Workload – insbesondere in den kommenden Semestern – weiterhin unter Beobachtung bleiben und bei Bedarf nachgeschärft werden.
- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollte der organisatorische Ablauf des Studium Generale von Beginn an klar sein.

2.3.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang wird neben der Vollzeit- auch in einer Teilzeitvariante angeboten. Diese hat einen Umfang von 14 Semestern in denen – wie auch in der Vollzeitvariante – 210 ECTS-Punkte erworben werden. Grundsätzlich wäre jederzeit, insbesondere zu den Wintersemestern, ein Wechsel zwischen der Voll- und Teilzeitvariante möglich. Der Hintergrund für das Angebot war, dass der Studiengang für schon berufstätige Personen eine attraktive (Weiter-)Bildung darstellen kann, gerade für Personen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, diese Branche ist mit einem deutlichen Bedarf an entsprechenden Fachkräften konfrontiert. Grundsätzlich wäre es auch möglich die Teilzeitvariante schneller zu studierenden als in 14 Semestern. Die Programmverantwortlichen wollten dabei maximale Flexibilität zulassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium der Gutachtenden sieht die Möglichkeit diesen Studiengang auch in einer Teilzeitvariante zu studieren als sehr attraktiv an. Denn der gesamte Bereich der Sozial- und Gesundheitswissenschaft benötigt Personal, das die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges schließlich bieten. Dabei ist die Umsetzung und der Kompetenzerwerb an der Vollzeitvariante orientiert, was das Gremium der Gutachtenden begrüßt.

Besonders positiv wird bewertet, dass die Lehrenden in der Gestaltung der Teilzeitvariante so flexibel sein wollen, wie es jede einzelne Person bedarf. Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass man individuelle Lösungen sucht und findet, wenn es organisatorische Rahmenbedingungen erlauben. Das Angebot und dessen Grundgedanke der Flexibilität wird zusammenfassend als sehr gut bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Pädagogik in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Diese Programm kann in einer dualen Variante studiert werden. Dabei werden 210 ECTS-Punkte in 8 Semester erworben.

Damit die duale Variante in dieser Form konzipiert und schließlich implementiert werden konnte, wurden im Vorfeld Gespräch mit Praxiseinrichtungen und anderen Stakeholdern geführt. Schließlich wurde das duale Modell 2012 in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (BayStMUK) und den Evangelischen Fachakademien der Stiftung Hensoltshöhe Gunzenhausen, Nürnberg (damals noch eigenständig, jetzt zur Rummelsberger Diakonie gehörend) und Rummelsberg entwickelt. Es bestehen Kooperati-

onsverträge. Grundsätzlich wäre es auch möglich, das duale Modell in Zusammenarbeit mit anderen Fachakademien umzusetzen und damit wesentlich mehr Interessenten diese attraktive Möglichkeit zu bieten, sobald der seit 2012 bestehende Schulversuch des BayStMUK beendet ist.

Dieses akkreditierte und reakkreditierte duale Modell wurde in seiner bisherigen Form komplett in den Studiengang Pädagogik der Kindheit (grundständig und dual) überführt. Die aus der Ausbildung an den Fachakademien für Sozialpädagogik angerechneten Module sind in der SPO übersichtlich dargestellt.

Das duale Studienkonzept ermöglicht einen doppelten Abschluss; einen beruflichen Abschluss als staatlich anerkannte(r) Erzieherin/ Erzieher nach einer Ausbildung an einer der kooperierenden Evangelischen Fachakademien und einen Bachelorabschluss, nach dem Studium an der EVHN. Durch die Nutzung von Synergieeffekten können beide Abschlüsse in acht Semestern erworben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das hier vorliegende Programm kann neben der Vollzeit- auch in einer Dual-Variante studiert werden. Dabei floss ein schon akkreditiertes und reakkreditiertes Konzept nahtlos in dieses Programm ein. Bei den Gespräche vor Ort in Nürnberg waren auch Personen der Praxiseinrichtungen anwesende. Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass die Zusammenarbeit eng ist und ein dauerhafter Austausch stattfindet, womit die dauerhafte Weiterentwicklung des Programmes sichergestellt ist. Das Gremium der Gutachtenden schätzt dabei, dass gerade auch der Praxisaustausch auch für die nicht-duale Variante viel Mehrwert mit sich bringt.

Da die Module miteinander verschränkt sind, d. h. sich die Module zwischen Praxispartner und EVHN abwechseln, kann sichergestellt werden, dass die Module und das Wissen sich gegenseitig speisen; es findet also ein nahtloser Austausch in beide Richtungen statt. Es werden auch gemeinsame Lernfelder von unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. Organisatorisch ist der Ablauf einwandfrei. Es finden keine Überschneidungen statt, die Absprache ist tadellos. Sowohl die fachliche Abstimmung als auch der organisatorische Ablauf ist sichergestellt und wird im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen rechtssicher fundamentiert. Die EVHN hat dabei stets die Verantwortung über das Programm.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsspezifisch

Heilpädagogik (B.A.)

Sachstand

Für die Konzeption des grundständigen Bachelorstudienganges wurde der Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik (FQR HP), verabschiedet vom Fachbereichstag Heilpädagogik (2014/2015), zu Grunde gelegt. Ferner wird ein enger Austausch sowie eine Mitgliedschaft im Fachbereichstag Heilpädagogik gepflegt. Die Anregungen und aktuellen Diskussionen aus dem Fachbereichstag, der sich zweimal im Jahr zum Austausch trifft, sowie darüberhinausgehende aktuelle gesellschafts-politische Diskussionen werden in die Lehre integriert.

So wurde zur Weiterentwicklung des Studienganges das Modulhandbuch überarbeitet, welches idealerweise ab dem Wintersemester 2023/2024 gültig sein soll. Zum einen werden darin die Forderungen des Fachforums des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), das Thema Nachhaltigkeit in die Curricula aller Studiengänge aufzunehmen, berücksichtigt und das Studium Generale eingeführt. Zum anderen werden die Ergebnisse aus den Studiengangskonferenzen (die mindestens zweimal pro Jahr stattfinden) zur Optimierung des Studienganges integriert.

Auch gesellschaftliche Dynamiken und die aktuellen Herausforderungen für die Umsetzung von Inklusion werden berücksichtigt. Zur Stärkung der aktuellen fachlichen Diskussionen wird mindestens alle zwei Jahre ein heilpädagogischer Fachtag an der Hochschule ausgerichtet. Studierende beteiligen sich dabei sowohl hinsichtlich der aktiven Mitgestaltung inhaltlicher Aspekte als auch durch Teilnahme. Der letzte Fachtag „Heilpädagogik“ fand am 06. Juli 2022 zum Thema „Was ist uns wichtig? Perspektiven aus den Hilfen für Menschen mit Behinderung“ in Präsenz statt. Die Studiengangsleitung beteiligt sich aktiv an der inhaltlichen Gestaltung von Tagungen und Konferenzen im Fachbereich. Ferner nimmt sie ebenso wie andere hauptamtlich Lehrende an Tagungen und Konferenzen teil (z. B. 10th World Congress on Conductive Education: „The Conductor: Attitude, Occupation, Profession“ Online 22. Bis 26. Mai 2020; Fachtagung Konduktive Förderung an der Donauuniversität Krems am 18.9.2021).

Forschend ist die Studiengangsleitung aktuell als Leitung des wissenschaftlichen Projektes „Kompetenzzentrum Kinderwunsch“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Laufzeit 01.08.2021 – 31.07.2024) tätig. Dabei münden die wissenschaftlichen Aktivitäten sowohl in Publikationen als auch in die Weiterentwicklung der inhaltlichen Lehre. Für alle Lehrenden der EVHN besteht die Möglichkeit, im „laufenden Betrieb“ eine Deputatsermäßigung für Forschung sowie alle neun Semester eine Freistellung für Forschung zu beantragen. Ebenso werden hauptamtlich Lehrende von Seiten der EVHN bei der Teilnahme an Kongressen unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bachelorstudiengang sind Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Diese Anforderungen werden kontinuierlich überprüft und angepasst. Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht: es findet eine Orientierung am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik statt,

die Einführung des Studium Generale an der EVHN, die Forderungen des Fachforums des BMVF werden berücksichtigt, das Thema Nachhaltigkeit ist aufgenommen, die Diskussionen und Ergebnisse der Studiengangskonferenzen (mit Beteiligung der Studierenden) sowie aktuelle Forschungsprojekte (auch solche mit Hochschulbeteiligung) werden in der Lehre besprochen.

Durch diese Vorgehensweisen und Maßnahmen werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze im Curriculum kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen (national und international) angepasst. Inhalte aktueller Forschungsthemen werden in diesen Diskurs aufgenommen und im Studiengang reflektiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Die Aktualität der Lehre wird durch unterschiedliche Maßnahmen sichergestellt. Innerhalb des Studiengangs finden Modulkonferenzen und Studiengangs- sowie Dozierendenkonferenzen statt. Sie dienen nicht nur zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, sondern auch zur Identifizierung von Handlungsbedarfen zur inhaltlichen Weiterentwicklung. (z. B. neuer SSP „Migration und Flucht“, neues PbS „Demokratiebezogene und gesellschaftspolitische Soziale Arbeit“, systematischere Verknüpfung der Module 2 und 8 bezogen auf die Vermittlung und Einübung von Grundoperationen des professionellen Handelns). In der Dozierendenkonferenz und der Studiengangskonferenz werden neue Modulzuschnitte beraten und verabschiedet (z. B. neue Module 23 „Sozialarbeiterische Professionalität“ und 22 „Management in der Sozialen Arbeit“).

Weitere Innovationspotentiale entstehen durch das Studium Generale, insbesondere dem Modul 13.1 „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, das Studierenden und Lehrenden die Möglichkeit gibt, sich mit den großen Zukunftsaufgaben zu beschäftigen (z. B. Klimawandel, Artensterben, Migration, Armut, soziale Ungleichheit etc.) Dieser Beitrag zum Nationalen Aktionsplan des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist durch das Studiendekanat mit dem Kollegium auf Klausur- und Hochschulkonventstreffen konzipiert und ab dem WiSe 2022 umgesetzt worden.

Die Verknüpfung von Forschung, Praxis und Lehre findet seit zwei Jahren auch auf Fachtagen des Studiengangs zu aktuellen Entwicklungen in Forschung und Praxis statt. Themen waren Digitalisierung (2021) und Demografischer Wandel (2022). Für 2023 ist ein Fachtag zum Thema Gesundheitshilfen in der Sozialen Arbeit geplant. Die Fachtage bringen gezielt Expertinnen/Experten, Lehrende und v. a. auch Studierende in Diskussionsforen zusammen, um aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit

zu diskutieren. Die Ideen, Debatten und Diskurse geben auch Anstöße für Projekt- und Bachelorarbeiten sowie Lehrveranstaltungen. Im Jahr 2018 initiierte die Fachgruppe Sozialarbeitswissenschaft / Sozialwissenschaften unter Beteiligung von Experten aus der Praxis (Jugendamt, Sozialamt, IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) Werkstattgespräche zur „Zukunft Sozialer Arbeit“. Der Verständigungsprozess über Anforderungen an einer Sozialarbeitswissenschaft in Zeiten kumulierender gesellschaftlicher Herausforderungen und Krisen gaben auch Impulse für die Neufassung des Studiengangs Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2022.

Erkenntnisse aus der Forschungstätigkeit der Lehrenden fließen in die Lehre ein. Die jeweiligen Erkenntnisse fließen in Seminare der Studienschwerpunkte und der Praxisbegleitung und andere diskursive Lehrveranstaltungssettings ein.

Schließlich nehmen die Lehrenden an Tagungen von Fachgesellschaften (DGSA, FBTS, Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaften der Praxisämter/ -referate an Hochschulen für Soziale Arbeit etc.) teil und bringen neueste Informationen und Erkenntnisse wieder zurück an die Hochschule. Weitere Fortbildungsmöglichkeiten bieten die Angebote des Didaktikzentrums „BayZIEL“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden sehr gut gewährleistet.

Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut, gerade auch weil die Lehrenden in ständigem Austausch mit Kolleginnen/Kollegen aus dem wissenschaftlichen Bereich sowie dem praktischen Bereich stehen und selbst in beiden Bereiche über ausgezeichnete Expertise verfügen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Semesterbesprechungen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Die Organisationen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft werden klassischerweise dem System „Hilfe“ oder „staatliche Leistungen“ zugeordnet. Prägende Berufsbilder sind die „helfenden Berufe“, CARE-Berufe wie Soziale Arbeit, Pflege, Pädagogik etc. Die Notwendigkeit von betriebswirtschaftlichen Aufgaben, Management und Verwaltung wurde durch die gesellschaftlichen Erwartungen an Effizienz und Wirksamkeit, durch die Anforderungen von Sozialleistungsträgern und Kunden an die Professionalität der Leistungen sowie Anschlussfähigkeit von Prozessen (hier insbesondere auch die Frage der Digitalisierung) ergänzt. Dementsprechend haben sich die Managementfunktionen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft weiter ausdifferenziert und es sind neue Funktionen hinzukommen (wie etwa Personalgewinnung, Digitalisierung, Prozessmanagement und Service Design). In der Praxis führte dies dazu, dass der Bedarf an spezialisiertem Personal für betriebswirtschaftliche, administrative und Managementaufgaben weiter zunahm. Die frühere Tendenz, Mitarbeitende aus der Sozialen Arbeit, Pflege etc. (also der „Fachschiene“) für diese Aufgaben zu qualifizieren ist an eine Grenze gestoßen und wird um das spezialisierte Managementpersonal ergänzt („Verwaltungsschiene“). Hier verortet sich der Studiengang „Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“. Er versteht sich als ein anwendungsbezogener betriebswirtschaftlicher, managementorientierter Studiengang, der an andere betriebswirtschaftliche Studiengänge anschlussfähig ist. Er ist jedoch auf die Branchenspezifika der Sozial- und Gesundheitswirtschaft spezialisiert. Diese Spezifika finden sich im Studiengang einerseits in den Modulen zur Einführung in die Soziale Arbeit bzw. Pflege und Gesundheit, in den politikwissenschaftlichen und soziologischen Modulen sowie in den sozialrechtlichen Modulen wieder. Doch auch in anderen Modulen werden diese Spezifika integriert, etwa durch die besondere Berücksichtigung von Dienstleistungsmanagement, der besonderen sozialwirtschaftlichen Finanzierungsfunktionen, der speziellen steuerrechtlichen Fragen (Gemeinnützigkeit) oder des Arbeitsrechts. Im Rahmen der Module Projekt I und II werden Junior Consulting Projekte für Organisationen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft durchgeführt. In dem Studiengang werden Sozial- und Gesundheitswirtschaft mit ihren gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Kennzeichen (weitgehend öffentliche Finanzierung, spezifische Marktsituation, Dienstleistungen, zahlreiche ideelle Träger, gesellschaftliche/politische Einbettung) gemeinsam behandelt. Die Studierenden sollen so generalistisch ausgebildet werden und in der Lage sein, in verschiedenen Bereichen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft zu arbeiten. Diese Grundausrichtung des Studiengangs spiegelt sich auch in den Profilen der Lehrenden (siehe Anlage) wieder.

Der Bereich der Sozialwirtschaft im engeren Sinne umfasst insbesondere die Eingliederungshilfe, Jugendhilfe einschließlich Kinderbetreuung, sonstige soziale Dienste sowie die verschiedene Grenzbereiche. Die Gesundheitswirtschaft umfasst die ambulante und stationäre Pflege, medizinische Versorgungssysteme einschließlich Krankenhäusern sowie die diversen Anbieter im Gesundheitsbereich. Die Sozialwirtschaft im weiteren

Sinne, wie sie manchmal in den Lehrveranstaltungen besprochen wird, umfasst dann alle Angebote der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, die im Rahmen einer weitgehend öffentlichen Finanzierung auf der Basis der Sozialgesetze angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden sehr gut gewährleistet.

Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut, gerade auch weil die Lehrenden in ständigem Austausch mit Kolleginnen/Kollegen aus dem wissenschaftlichen Bereich sowie dem praktischen Bereich stehen und selbst in beiden Bereiche über ausgezeichnete Expertise verfügen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Semesterbesprechungen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Pädagogik in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Neben organisatorischen und hochschuldidaktischen Fragen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs, werden auch fachlich-inhaltliche Themen bei Studiengangskonferenzen besprochen, die mindestens einmal pro Semester stattfinden.

Die EVHN ist institutionelles Mitglied in der Dekanekonferenz Sozialwissenschaft, die Studiengangsleiterin Mitglied des Studiengangstags „Pädagogik der Kindheit“ sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung im Kindesalter e. V. (BAG-BEK) und beteiligt sich so seit Jahren kontinuierlich an dem in diesem Rahmen stattfindenden fachwissenschaftlichen und hochschulpolitischen Diskurs. Diese Fachtage erfahren einen regen Zuspruch und finden seit 2020 im digitalen Format statt.

Neu wurde aufgenommen das Studium Generale mit dem Ziel der Verantwortung für die eigene Entwicklung: vom Abarbeiten der Studienpflichten hin zu Handlungsmut, Eigenverantwortung und Selbstgestaltung und dem interdisziplinären Studieren: Aufbau von Kompetenzen zur interdisziplinären Lösung von komplexen Herausforderungen und Problemen, Zusammenarbeit mit Studierenden (und Lehrenden) anderer Professio-

nen. Durch die Absolvierung mehrerer zusammenhängender Veranstaltungen (Veranstaltungsreihen) im Studium Generale können Zusatzzertifikate erworben werden (z. B. zu Soziale Gerechtigkeit, Gemeinwohlökonomie, Nachhaltiges Management, Gesundheit und Prävention, Inklusion, interkulturelle, interreligiöse und internationale Kommunikation, globale Kooperation, Kommunikation und Verantwortung, Digitalisierung, Ethik. od. ä.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden sehr gut gewährleistet.

Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut, gerade auch weil die Lehrenden in ständigem Austausch mit Kolleginnen/Kollegen aus dem wissenschaftlichen Bereich sowie dem praktischen Bereich stehen und selbst in beiden Bereiche über ausgezeichnete Expertise verfügen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Semesterbesprechungen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifend

Sachstand

Alle Studiengänge sind in die Qualitätssicherungsstrukturen der EVHN eingebettet. Die Qualität der Lehre ist derzeit an der EVHN durch Studiendekaninnen/Studiendekane gewährleistet. Für die Evaluation wurde ein Konzept erarbeitet und im Senat im Wintersemester 2015/16 als verbindlich für die Sicherstellung der Qualität der Lehre beschlossen. Die Ziele sind die kontinuierliche Verbesserung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Lehrenden, die Steigerung der Zufriedenheit der Studierenden, die Unterstützung des Verbesserungsprozesses der einzelnen Studiengänge, Qualitätssicherung der Lehre sowie die Reflexion der Studierenden bezüglich ihres eigenen Studierverhaltens. Sämtliche Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert.

Das Evaluations-Konzept der EVHN sieht vor, dass jede Pflichtveranstaltung jedes zweite Jahr verpflichtend evaluiert wird. Hierfür stehen wahlweise zwei Evaluationsbögen zur Verfügung. Die Befragung kann entweder in schriftlicher Form oder über die Lernplattform Moodle in elektronischer Form stattfinden. Die erhobenen Daten werden hausintern vom Institut für Praxisforschung ausgewertet und die Ergebnisse an die Modulverantwortlichen weitergeleitet. Diese wiederum können daran anknüpfend im Kontakt mit den Lehrenden entsprechende Anpassungen einleiten. Die Studiengangsleitung ist in regelmäßigem Austausch mit allen Modulverantwortlichen. Im Bachelorstudiengang ist vorgesehen, dass in der ersten Kohorte jede Veranstaltung verpflichtend evaluiert wird.

In jeder Kohorte werden jeweils Studiengangsprecherinnen und –sprecher gewählt, die als Mitglieder an den mindestens zweimal pro Semester stattfindenden Studiengangskonferenzen teilnehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Anliegen der Studierenden“ werden regelmäßig Anliegen zur Weiterentwicklung der Veranstaltungen thematisiert.

An der EVHN finden regelhaft Befragungen von Absolventinnen und Absolventen statt, um systematisch Verbesserungsmöglichkeiten des Studienkonzepts im Hinblick auf die Aspekte Lehre, Studiengangsorganisation und Employability zu eruieren.

Zudem finden regelmäßig Akkreditierungsverfahren unter Einbezug externer Gutachtenden statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die folgende Bewertung gilt für alle Programme gleichermaßen, denn die Evaluationsmaßnahmen werden an der EVHN standardmäßig durchgeführt.

Das Gremium der Gutachtenden bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als sehr gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Dabei sind verschiedene Maßnahmen der Evaluation etabliert, beispielsweise Evaluationen sowie Besprechungen in offiziellen Runden sowie in bidirektionalem Austausch; Studierende unterstrichen das Engagement aller Personen, die an den Programmen beteiligt sind, sowie deren Offenheit für Verbesserungsmaßnahmen. Dabei wünschten sich die Studierenden eine transparente und regelmäßige Anwendung der Evaluationsmaßnahmen in allen Modulen – es wurden geschildert, dass eine Person diese Maßnahmen nicht wunschgemäß durchführt, dies ist an der EVHN bekannt und Gespräch wurden geführt – sowie eine angemessene Reflexion derselben zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung; zudem wäre es wünschenswert, dass den Studierende kommuniziert würde, dass auch von deren Seiten Sonderevaluationen angestoßen werden könnten, dies war offenbar den Studierenden nicht klar.

Die Studierenden werden aber von fast allen – mit einer Ausnahme – Personen über die Ergebnisse der Evaluation berichtet und der Austausch wurde sehr lobend unterstrichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Empfehlung vor:

- Vor dem Hintergrund Studienerfolges sollte die Hochschule in entsprechenden Sitzungen mit den Studierenden – ggf. mit den Studiengangssprecherinnen/-sprechern – besprechen, dass eine Evaluation auch von deren Seite angestoßen werden kann.

2.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifend

Sachstand

Die EVHN verfügt über ein Geschlechtergerechtigkeitskonzept und außerdem über Möglichkeiten zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in allen Lebenslagen. Dafür ist an der EVHN eine Ansprechpartnerin, die Gleichstellungsbeauftragte, eingerichtet, die sich um diesbezügliche Belange kümmert und den Studierenden zur Seite steht.

„Diversity“ bedeutet an der EVHN, Vorstellungen von „Normalität“ zu hinterfragen, und Routinen und Abläufe zu hinterfragen, die „Anderssein“ als nachteilig bedingen. Vielfältigkeit soll als Chance für die Weiterentwicklung der Hochschule begriffen werden. Diversity als gelebte Praxis im Hochschulalltag wird so verstanden, dass gemeinsames Studieren für Menschen mit und ohne Familie, mit unterschiedlichen Nationalitäten, sowie für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen für alle gelingen kann.

Damit ist auch der Anspruch verbunden, Familienorientierung als Haltung zu leben. Im Mai 2017 hat die EVHN das Gütesiegel Familienorientierung der Diakonie Bayern erworben, um nach innen und außen das Verständnis von gelebter Vielfalt transparent zu machen. Das Diakonische Werk Bayern zeichnet mit diesem Label seit 2010 das Engagement für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus. Mit dem Gütesiegel unterstreicht die Hochschule ihr evangelisches Profil sowohl in der Personalpolitik als auch bei den Studierenden.

Als hauptverantwortliche Ansprechperson gab es bis vor kurzem eine Gleichstellungsbeauftragte sowie die Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigung an der EVHN. Nach deren Ausscheiden ist die Position aktuell zur Bewerbung im Kollegium ausgeschrieben.

An der EVHN gibt es konkrete Angebote im Zusammenhang mit Gendergerechtigkeit und Diversity. Dazu zählen Beratungen seitens des Studiengangsbüros, der Studiengangsleitung und des Prüfungsamtes in allen Fragen und Belangen des Nachteilsausgleiches und die Beratung im Zuge der Absicht Teilzeit-Praktika oder Urlaubssemester zu absolvieren. Kinder von Studierenden bekommen kostenfreies Essen, was von Seiten des Studentenwerkes Erlangen-Nürnberg unterstützt wird. Im Zuge von Trainingsmaßnahmen werden an der EVHN interkulturelle Lebensweise näher gebracht. An der EVHN gibt es so genannte „Pfleжелotsen“, die als Ansprechpartnerinnen und -partner dienen für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen. Außerdem bietet der Career-Service eine Plattform zur Beratung im Zuge beruflicher Weiterentwicklung, die durch Workshops und Veranstaltungen prominent vertreten ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulkonzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit sind vorhanden und angemessen. Das Gleichstellungskonzept wird in adäquater Weise auf Ebene der einzelnen Studiengänge umgesetzt. Für Studierende in besonderen Lebenslagen werden neben den Regelungen zum Nachteilsausgleich u. a. das Bemühen um individuelle Lösungen genannt. So werden bspw. einzelne Lehrveranstaltungen aufgezeichnet und online zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Begehung wurde zudem betont, dass Studienanfängerinnen/-anfänger bereits bei den Einführungstagen, ausreichend und umfangreich informiert werden, z. B. auch über Nachteilsausgleiche.

Die Hochschule kann so auf viele positive Erfahrungen zurückgreifen, wie bspw. der Integration von Studierenden mit Assistenzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde unter Zustimmung aller Beteiligten in einem hybriden Format durchgeführt, wobei sich nur wenige Personen der EVHN online zuschalten mussten.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

- **Frau Prof. Dr. Irene Dittrich**; Hochschule Düsseldorf; Professorin für Erziehungswissenschaften – Qualität und Leitung in der Kindheitspädagogik
- **Frau Prof. Dr. Maria Schmidt**; Fachhochschule Erfurt; Professorin Bildung und Erziehung von Kindern, Soziale Arbeit
- **Herr Prof. Dr. med. Andreas Seidel**; Hochschule Nordhausen; Professur für Sozialpädiatrie; Vorsitzender Prüfungsausschuss GuS und TFF
- **Herr Prof. Dr. Heinrich-Zehm**; Fachhochschule Dresden; Professor für Pflegemanagement, Studiengangleitung Pflege- und Gesundheitsmanagement

b) Vertreterin und Vertreter der Berufspraxis

- **Frau Ulrike Elsner**; Diakonin und Heilpädagogin stationäre Jugendhilfe und therapeutische Wohngruppe
- **Herr Jannes Boekhoff**; Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin; Lehrkraft für besondere Aufgaben – Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Pädagogik der Kindheit; 1. Bundesvorsitzende Deutscher Berufsverband für Kindheitspädagogik e. V.

c) Vertreter der Studierenden

- **Herr Robin Tesch**; Gothe Universität Frankfurt; Jugendlichenpsychotherapie Approbation

2. Datenblatt

2.1. Daten zu den Studiengängen

2.1.1. Heilpädagogik (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester			Ab- schluss- quote [%]
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
WS 2022/2023 ¹⁾	31	24	77%	0									
SS 2022													
WS 2021/2022	34	28	82%	0									
SS 2021													
WS 2020/2021	32	30	94%	0									
SS 2020													
WS 2019/2020	34	32	94%	1	1	100%	0	0	0	0	0	0	
SS 2019													
WS 2018/2019	34	33	97%	21	21	100%	0	0	0	0	0	0	62%
SS 2018													
WS 2017/2018	33	26	79%	25	22	88%	0	0	0	0	0	0	76%
Insgesamt	198	173	87%	47	44	94%			%			%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

⁴⁾ Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

semesterbezogene Kohorten	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023 ¹⁾	0	0	0	0	0
SS 2022					
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021					
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020 ¹⁾					
WS 2019/2020	0	1	0	0	0
SS 2019					
WS 2018/2019	6	15	0	0	0
SS 2018					
WS 2017/2018	11	14	0	0	0
Insgesamt	17	30	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Aufgrund der Corona-Regelungen haben alle Absolventen mit einer geringeren Anzahl individueller Fachsemester abgeschlossen.

semesterbezogene Kohorten	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023 ¹⁾					
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020	1				
SS 2019					
WS 2018/2019	21				
SS 2018					
WS 2017/2018	25				
Insgesamt	47	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2.1.2. Soziale Arbeit (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester			Ab- schluss- quote [%]
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
WS 2022/2023 ¹⁾	139	94	68%										
SS 2022													
WS 2021/2022	101	80	79%										
SS 2021													
WS 2020/2021	95	72	76%	3	3	100%	0	0	0	0	0	0	
SS 2020													
WS 2019/2020	128	98	77%	5	5	100%	0	0	0	0	0	0	
SS 2019													
WS 2018/2019	89	75	84%	54	50	93%	0	0	0	0	0	0	61%
SS 2018													
WS 2017/2018	96	77	80%	73	60	82%	0	0	0	0	0	0	76%
Insgesamt	737	562	77%	135	118	87%							

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

⁴⁾ Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

semesterbezogene Kohorten	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023 ¹⁾					
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021	1	1	1		
SS 2020 ¹⁾					
WS 2019/2020	2	3			
SS 2019					
WS 2018/2019	6	44	4		
SS 2018					
WS 2017/2018	8	56	9		
Insgesamt	17	104	15		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Aufgrund der Corona-Regelungen haben alle Absolventen individuelle Fachsemester.

Semesterbezogene Kohorten	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023 ¹⁾					
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021	3				
SS 2020					
WS 2019/2020	5				
SS 2019					
WS 2018/2019	54				
SS 2018					
WS 2017/2018	72	1			
Insgesamt	134	1			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2.1.1. Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Das Programm steht vor seiner Erstakkreditierung



2.1.1. Pädagogik der Kindheit (B.A.)

Das Programm steht vor seiner Erstakkreditierung



4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.02.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	21.10.2023
Zeitpunkt der Begehung:	19.12.2022 – 20.12.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrstätten am Hauptsitz der EVHN sowie an einer zweiten Lehrstätte etwa 1 km entfernt vom Hauptsitz der EVHN

4.1 Heilpädagogik (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.03.2011 bis 30.09.2016 Acquin e. V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2016 bis 30.09.2017 Acquin e. V.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.03.2017 bis 30.09.2023 Acquin e. V.

4.2 Soziale Arbeit (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.03.2011 bis 30.09.2016 Acquin e. V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2016 bis 30.09.2023 Acquin e. V.

4.3 Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Das Programm steht vor seiner Erstakkreditierung
---	--

4.4 Pädagogik der Kindheit (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Das Programm steht vor seiner Erstakkreditierung
---	--

III Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiensstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbetragenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbetragenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und beru-feldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudien-gänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr

voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)